Einsweilige
Abfertigung
Der
Von Seiten des Wienerischen Hofs in offenem
Druck ausgegangenen
So betitulten
Vorläufigen
Beantwortung
Der sogenannten
Gründlichen Ausführung
Derer dem
Durchlauchtigsten
Chur-Hauße Bayern
Zustehender
Erb-Folgs,
Und sonstiger
Rechts-Ansprüchen,
Auf die
Von Weyland Kayser
Ferdinand dem Ersten
Besessene
Erb-Königreiche und Länder.

ANNO M. DCC. XLI.

Stamm-Tafel,

Wodurch

Die von Kayser Ferdinanden dem Ersten vest gestellte Erb-Folgs Ordnung, und darauf begründete rechtliche Befügnuß Sr. Chur-Fürstl. Durchlaucht aus Bayern, in die von ermeldtem Kayser besessene Königreiche und Lande als wahrer Erb einzutreten, deutlich vorgestellt; mithin des Wienerischen Hofes der Vorläufigen Beantwortung beygefügte irrige Stamm-Tafel zugleich statthaft widerlegt, und deren Ungrund männiglich vor Augen gelegt wird.

MAXIMILIANUS I. Kayser. † 1519.

PHILIPPUS König von Castilien, † 1506. Gemahlin JOHANNA, Erbin der ganzen Spanischen Monarchie. I.

CAROLUS V. Kayser, und König in Spanien. † 1558. überlasset seinem Herrn Bruder die Oesterreichische Lande plenissimo Jure.

PHILIPPUS II. † 1598. 4te Gemahlin ANNA Kaysers MAXIMILIANI II. Tochter. † 1580.

PHILIPPUS III. † 1621. macht Anspruch auf die Erb-Lande wegen seiner Frauen Mutter Königin ANNA, so aber a. 1617. beygelegt worden.

PHILIPPUS IV. † 1665.

CAROLUS II. der letzte von der Spanischen Oesterreichischen Linie. † 1700. ohne Erben.

FERDINANDUS I. Römischer König, und von a. 1557. Kayser. Bekommt durch seine Gemahlin, Königin ANNA, die Königreiche Ungarn und Böheim. Die Oesterreichische Lande aber theils von Erb-Rechts wegen, theils durch eine vollkommene Cession Kayser Carls des V. Errichtet a. 1543. ein Testament, und setzet darinnen alle Seine Herren Söhne und Frauen Töchter in seine verlassende Königreich und Lande nahmentlich zu Erben ein; Solcher Gestalten, daß nach dem Recht der Erst-Geburt, erstlich die Söhne, und unter diesen allezeit die ältere Linie mit ihren männlichen Descendenten: nach Abgang des Manns-Stammes aber Eine deren Töchtern, nemlich, nach der im Codicill a. 1547. gemachten weiteren Erklärung, ebenfalls die Aeltiste/ succediren solle. Folgsam das Testament und Codicill eine ordentliche Fidei-commissarische Substitution begreifet, Kraft deren die darinnen benannte Erben alle und jede als prima Capita, sive primi Stipites Linearum suarum anzusehen; welche samt deren Erben und Nachkommen nach dem bestimmten Vorzug des Alters und Geschlechts einander in der Erbschaft und Lands-Regierung folgen sollen. Mit diesem Testament und Codicill ist Kayser Ferdinand gestorben, hat solches auch, außer was wegen der Oesterreichisch. Länder-Theilung unter Seinen dreyen Herren Söhnen a. 1554. permodum Codicilli verfüget worden, niemahlen abgeändert. Gestalten dann der Wienerische Hof solche in dem Responso ad bina Scripta Oratoris Hispani selbsten pro basi & fundamento setzet.

Erste Männliche Stamm-Linie.
MAXIMILIANUS II. Römischer Kayser. † 1576.

RUDOLPHUS II. Römischer Kayser. † 1612.

MATHIAS. Römischer Kayser. † 1619.

ANNA, Gemahl PHILIPPUS II. König in Spanien

PHILIPPUS III. Siehe die gegenüber stehende Stamm-Reyhe CAROLI V.

ELISABETHA Gemahl SIGISMUNDUS König in Pohlen. † 1545. ohne Kinder. War zwar Kraft des Testaments die ältiste, und Haupt der ersteren weiblichen Stamm-Linien: weilen aber selbige vor ihrem Hrn Vater, ja selbsten noch vor Errichtung des Codicills, gestorben, und keine Erben hinterlassen, so ist anitzo auf selbige weiter keine Acht zu haben.

Erste weibliche / denen männlichen Descendenten derer Erz-Herzogen in Oesterreich substituirte Stamm-Linie.
ANNA, nach Absterben der Königin ELISABETH ohne Kinder, wahre ältiste Erb-Tochter.
Gemahl ALBERTUS V. Herzog in Bayern.
Ist im Testament von a. 1543. zur wahren Erbin eingesetzt, und denen männlichen Descendenten ihrer Herren Brüdern substituiret, diese Substitution auch im Codicill a. 1547. bestättiget und erläutert worden. Behalt sich und ihren Erben auf Abgang des Oesterreichischen Manns-Stammes ihre Erb-Rechte auf Ungarn und Böheim samt allen übrigen Erb-Ländern in dem Ehe-Vertrag und Verzicht de a. 1546. mit deutlichen Worten bevor.

WILHELMUS V. Herzog in Bayern. † 1626.

MAXIMILIANUS Chur-Fürst und Herzog in Bayern. † 1651.

FERDINANDUS MARIA Chur-Fürst und Herzog in Bayern.

MAXIMILIANUS EMANUEL Chur-Fürst und Herzog in Bayern. † 1726.

CAROLUS ALBERTUS Chur-Fürst und Herzog in Bayern; Kraft der Testamentlichen Dispositionen Kaysers FERDINANDI I. und vermög der durch den Ehe Vertrag a. 1546. bestättigten, und in der Verzicht de a. eod. durchaus vorbehaltenen Erb-Rechten nach Abgang des Oesterreichischen männlichen Stammes, wahrer und alleiniger Nachfolger und Erbe aller vom Kayser Ferdinanden besessenen Erb-Königreichen und Landen.

Zweyte weibliche Stamm-Linie.
MARIA, erstlich eine Braut Herzogen Albrechts in Bayern, wurde aber nachgehends, weilen Herzogen Albrecht die ältiste Erz-Herzogin ANNA angetrauet worden, an Herzogen von Jülich vermählet.

Dritte weibliche Stamm-Linie.
CATHARINA &c.
N. 1. weilen dermahlen von diesen jüngern weiblichen Linien die Rede nicht seyn kann, so ist nicht vonnöthen die übrige beyzusetzen; indeme N. 2. auch alle Töchter Kaysers Ferdinandens / prærogativâ nativitatis & ordine linearum salvo, ein gleiches Erb-Recht erlangt, so ist ja kein Wunder, daß derenselben Verzicht und Vorbehalt alle gleichlautend erfunden werden.

Zweyte männliche Stamm-Linie.
FERDINANDUS in Tyrol. Dessen Nachkommen verloschen.

Dritte männliche Stamm-Linie.
CAROLUS, bekommt Steyern, Cärnten und Crain. † 1590.

FERDINANDUS II. Römischer Kayser. † 1637. Disponirt allein von der Erb-Folg unter der männlichen Descendenz, weilen er in Ansehung Sr. Frauen Töchtern wegen des Testaments FERDINANDI I. so er selbst anerkant und bestättiget, ohne Præjudiz der ältern weiblichen Linie nichts mehr disponiren können. Die Renuntiationes & Reservationes seiner Frauen Töchtern belangend, ist davon in der Abfertigung die nöthige Erläuterung gegeben worden.

FERDINANDUS III. Römischer Kayser.

LEOPOLDUS Römischer Kayser. † 1705.

JOSEPHUS. Römischer Kayser. † 1711.

MARIA JOSEPHA. Gemahl FRIDERICUS AUGUSTUS König in Pohlen, Chur-Fürst in Sachsen.

MARIA AMALIA. Gemahl CAROLUS ALBERTUS Chur-Fürst in Bayern.

CAROLUS VI. Römischer Kayser. † 1740. 20. Oct. Berufft auf Abgang des Oesterreichischen Mann-Stammes vermög der pragmatischen Erklärung de a. 1713. erstlich Se. hinterlassende eigene, nach diesen die Josephinische, Leopoldinische, und so weiter aufsteigende Erz-Herzogl. Frauen Töchter, servato ordine nativitatis & linearum; schnurstracks wider die letzt-willige Dispositiones des primi Acquirentis & Stipitis communis FERDINANDI I. und gegen die längstens erworbene, auch durch kräftigste Pacta bestättigte Erb- und Nachfolgs-Rechte des Durchl. Chur-Haußes Bayern.

MARIA THERESIA Anmaßliche Erbin vermög der null- und nichtigen Pragmatischen Sanction und nirgends erfindlichen, oder nach Willkühr erklärten Privilegien des Erz-Herzoglichen Hauses Oesterreich.

MARIA ANNA.

Da nun vermög gegenwärtiger Stamm-Tafel nicht von der Erbschaft des letzt verstorbenen Kaysers CAROLI VI., sondern davon die Rede ist: ob die untheilbare Erb-Königreiche und Lande nach Abgang des Oesterreichischen Manns-Stammes, mithin erloschenen denen dreyen in Testamento FERDINANDI I. eingesetzten männlichen Linien, auf die eben darinn in- und substituirte ältiste Erz-Herzogliche Tochter Kaysers Ferdinandens / oder des ultimi Possessoris Kaysers Carl des VI., folglich auf eine in Testamento klar ausgeschlossene, und zwar auf alle Weis jüngere weibliche Linie, verstammen sollen. Ein jeder ohnpartheyischer Richter muß das erstere für billig und gerecht erkennen. Sintemahlen es hier nicht darauf ankommt, ob Se. Chur-Fürstl. Durchlaucht ein von der Durchl. Frauen Erz-Herzogin weit entfernt-, oder naher Cognatus, sondern welches die durch die Pacta Domûs & Testamenta primi Acquirentis extincta Stirpe mascula eintretende nächste weibliche Linie zu achten seye.

Es hat der Wienerische Hof jüngsthin eine so genannte Vorläufige Beantwortung der gründlichen Ausführung derer dem Durchlauchtigsten Chur-Hauße Bayern zustehenden Erb-Folgs und sonstigen Rechts-Aussprüchen in offenem Druck ausgehen, und nebst einem vom 20ten letzt abgewichenen Monaths Novembr. datirten Circular-Schreiben durch dessen Gesandschaften an verschiedenen Höfen austheilen lassen;

Ob nun schon sothane Schrift bey denen jenigen, welche ermeldte Gründliche Ausführung mit gutem Bedacht, und mit einem Wahrheit-liebenden Gemüthe durchlesen, nicht den mindesten Beyfall bewürken, sondern vielmehr ein ohnwidertreibliches Zeugnüß von des Wienerischen Hofes Unvermögenheit, gegen die disseitige bestens begründete Erb-Folgs und sonsti-

ge Rechts-Ansprüche etwas erhebliches einzuwenden, aller Welt vor Augen legen wird, so hat man nichtsdestoweniger für räthlich erachtet, die in derselben enthaltene häufige Irrthümer, und falsche Vorspiegelungen kürzlich zu bemerken, und zur wohlmeynenden Warnung des Publici, auch ferneren Bestättigung der gerechten Sache treuherzig zu eröfnen, eine weitläuftigere, und umständlichere derenselben Widerlegung sich in denen über erwehnte **Vorläufige Beantwortung** verfassenden und nächstens herausgebenden Anmerkungen vorbehaltende.

Ohngegründete Beymessungen des Wienerischē Hofs.

Gleich Eingangs bemühet sich der gegnerische Schriften-Steller sehr, um der Welt, oder vielmehr dem ohnfürsichtigen Leser weiß zu machen, als ob der Wienerische Hof erst durch die zu Ende des Monaths Augusti heraus gekommene **Gründliche Ausführung** 2c. in Erfahrung gebracht habe, worauf das Durchlauchtigste Chur-Hauß Bayern seine auf die Königreiche Ungarn und Böheim samt denen übrigen Oesterreichischen Erb-Landen machende Ansprüche gründete. Der Beweis hievon soll seyn, weilen man in der Vorrede selbsten eingestünde, daß sothane Rechts-Aussprüche nun erst in ihr **behöriges Licht** gesetzet worden, welches denenselben in denen zuvor herausgekommenen kleineren Schriften nicht habe gegeben werden können,

nen, folglichen habe der Wienerische Hof bishero in einer Unwissenheit gesteckt, woraus er sich mit aller seiner gegebenen Mühe nicht zu helfen vermogt; Wann nun aber Seine Chur-Fürstl. Durchlaucht aus Bayern fast zu eben der Zeit, da sothane Gründliche Ausführung zum Vorschein gekommen, der Durchlauchtigsten Groß-Herzogin vorgebliche Erb-Königreiche und Lande feindlich überzogen, und zu denen Waffen geschritten; so ergebe sich klar, daß man Chur-Bayerischer Seiten nicht nur gegen die güldene Bulln, den höchst-verpönten Landfrieden und Westphälischen Frieden-Schluß, sondern so gar gegen die natürliche und aller Völker Rechte gehandelt habe: Gestalten dann auch der gegnerische Schriften-Steller Seiner Chur-Fürstlichen Durchlaucht und Dero Hohen Bunds-Verwandten dieser Ursachen halber den Nahmen von Friedens- oder gemeinen Ruhe Stöhrern (a.) so vermessentlich als unverschämter beyzulegen sich nicht entblödet. (a.) p. m. 6.

Hierinnen bezirket sich, was der Verfasser der Vorläufigen Beantwortung in denen zwey oder drey ersteren Blättern in der, wie es scheint, ihme gewöhnlichen Unordnung vortragt, und durch die auf gegenwärtigen Fall sich ganz nicht reimende Reichs-Grund-Gesetze zu erweisen vermeynet; Deren Unbestand wird klar erwiesen.

Zu dessen Widerlegung man demnach nur so viel erinnern will, daß, gleichwie die von Seiten des Durchlauchtigsten Chur-Haußes Bayern, in denen herausgekommenen kleineren Schriften, auch sonsten geführte Haupt-Gründe, und der darauf gebaute Anforderungs-Plan mit dem jenigen, so in der Gründlichen Ausführung weitläuftiger bestärket und erläutert worden, völlig überein kommen: also dieselbe um so mehr hinreichend seyn müßen, um dem Wienerischen Hof seinen Unfug begreiflich zu machen, in Betracht die Beweißthümer aus lauter demselben bekannten und eigenen Hauß-Urkunden vollführet worden; und irret sich demnach der gegnerische Schriften-Steller sehr, wann er glaubt, es seye zu Belehrung des Wienerischen Hofs geschehen, daß man die disseitige Rechts-Ansprüche in ein grösseres Licht gesetzt, als wobey Seine Chur-Fürstl. Durchlaucht Dero Haupt-Absicht lediglich auf das Publicum gerichtet, damit nemlich alle Welt erkennen möge, wie nothdringlichst Höchst-Selbige zu denen Waffen geschritten, um Sich in den Besitz des jenigen, so Deroselben vor GOtt und der Welt gebühret, einzusetzen.

Folglichen ist es blos eine verstellte und Schein-Unwissenheit, womit die Durchlauchtigste Frau Groß-Herzogin ihr bishero geäußertes hartnäckiges Bezeigen zu

ent-

entschuldigen suchet. Was seit mehr dann zwölf Jahren auf offenem Reichs-Tage und sonsten in Ansehung der Oesterreichischen Erb-Folge vorgegangen, und welcher Gestalten Seine Chur-Fürstl. Durchlaucht je und alle Zeit Höchst-Dero Erb-Folgs-Rechten auf die von Kayser Ferdinanden dem Ersten besessene Erb-Königreiche und Lande, in der von ermeldtem Kayser errichteten letzten Willens-Ordnung und Codicill, wie ingleichem in denen Ehe-Verträgen und Verzichts-Briefen vorzüglichen gegründet, solches alles ist Welt-kündig; und konnte also der Durchl. Frauen Groß-Herzogin, auch ehe und bevor die disseitige Rechts-Ansprüche in der Gründlichen Ausführung in ein mehreres Licht gesetzet worden, nicht verborgen seyn. Daß aber auch dem Publico die Augen würklich aufgegangen, und das denen Chur-Bayerischen Rechts-Ansprüchen gegebene grössere Licht von ersprießlicher Würkung gewesen, haben Seine Chur-Fürstl. Durchlaucht zu Höchst-Dero gröstem Vergnügen im Werk selbsten erfahren; weßhalben dann dieses Licht dem gegnerischen Verfasser so sehr geirret zu haben scheinet; Allein es leuchtet noch mitten unter dem Unform und Finsternüßen der jenseitigen Vorläufigen Beantwortung hell hervor, und hat man disseits nicht die mindeste Forcht, daß solches durch das angedrohete Magnum Opus Volusianum werde

verdunkelt werden: ächte Kenner und Liebhaber der Wahrheit werden schon zu entscheiden wissen.

Quid distent æra lupinis.

Wodurch die Aufbürdung eines Lands-Friedens-Bruchs beschöniget werden will?

Die Kühne Aufbürdung eines Land-Friedens-Bruchs will der gegnerische Schriften-Steller dadurch beschönigen, einfolglichen Seiner Chur-Fürstl. Durchlaucht gerechteste Waffen als gehäßig fürstellen: daß man von Seiten des Wienerischen Hofs immer gütliche Handlungen vorgeschlagen, und (so ferne man Selbigem glauben soll) die Ruhe und Frieden so gar mit Dargebung eines ansehnlichen Opfers erkaufen wollen, um das Reich von seinem gänzlichen Untergang zu retten; Allein alle diese gütliche Wege hätten bey dem Chur-Bayerischen Hof keinen Eingang gefunden, so daß man auch so gar eines vornehmen Reichs-Stands Haupt- und Residenz-Stadt mit gewaffneter Hand eingenommen, und mit Bayerischen Trouppen besetzet; ohne zu gedenken, daß man gegen die klare Reichs-Satzungen fremde Hülfs-Völker ins Reich gezogen, und selbiges gleichsam mit einer fremden Macht überschwemmet, so fort wider die natürliche und aller Völker Rechte den gemeinen Ruhe-Stand zerrüttet habe.

Ungrund sothaner Beschuldigungen wird erwiesen.

Diese grundlose Aufbürdungen müßen nun Seiner Chur-Fürstl. Durchlaucht um so empfindlicher fallen, als

als da offenkündig und bekannt ist, mit was für Augen der Wienerische Hof annoch bey Leb-Zeiten Weyland Allerhöchst-Seiner Kayserl. Majestät Carl des Sechsten die jenige angesehen, welche die demselben damahlen so hoch angelegene Gewährleistung der Welt-beruffenen Pragmatischen Sanction auf sich zu nehmen, oder darein zu gehelen aus Treu-Patriotischem Eifer Bedenken getragen; und welcher gestalten man insonderheit Seine Chur-Fürstl. Durchlaucht, ohngeachtet Höchst-Selbige an wahrer Friedens-Neigung und Liebe für das wertheste Deutsche Vaterland niemanden, wer der auch seye, gewichen, dannoch aller Orten anzuschwärzen, und als einen der gemeinen Wohlfahrt widrig gesinnten Reichs-Stand auszuschreyen sich nicht entblödet habe. Der Wienerische Hof ware zu selbiger Zeit von denen vorgeblichen Friedens-Neigungen so weit entfernet, daß sich derselbige vielmehr auf das äußerste bestrebet, das Durchlauchtigste Chur-Hauß um sein edelstes Kleinod, nemlich die bestens begründete Nach- und Erb-Folgs-Rechte in die sammentliche Oesterreichische Erb-Lande, zu bringen; Aus was Ursachen? weilen Selbiger ein für allemahl seine neuere Erb-Folgs-Ordnung zu bevestigen, und dieses an sich sonst Bodenlose Gebäude mittelst der vom Reich erlangender Gewährung zu unterstützen vorhatte, ja so gar fremde

Mächten darein zu ziehen, somit das Heil. Römische Reich in unendlich viele Irrungen und Kriege zu verwickeln, alle Kräften anwendete, eben hierdurch aber auch zugleich das Durchlauchtigste Chur-Hauß Bayern nöthigte, mit seinen gegen ermeldte Pragmatische Sanction habenden höchst-wichtig- und erheblichen Gegen-Einwendungen hervorzutreten, und daß solche neben denen weit älteren Chur-Bayerischen Nach- und Erb-Folgs-Rechten keineswegs bestehen könnten, so schrift- als mündlich darzuthun.

Wem kann doch wohl glaublich fürkommen, daß der Wienerische Hof damahlen, wo selbiger annoch dafür gehalten, daß das nichtige Sanctions-Gebäude von allen Mächten würde unterstützet werden, sich mit dem Durchlauchtigsten Chur-Hauße Bayern auf eine annehmliche Weise habe vergleichen, und abfinden wollen? Da man in öfentlichen Discoursen sich heraus zu lassen kein Bedenken getragen: wie daß Seine Chur-Fürstl. Durchlaucht in Bayern kein Dorf in Oesterreich, vielweniger ganze Königreiche und Länder zu fordern, oder in Anspruch zu nehmen hätten.

Nach zeitlichem Ableiben Weyland Allerhöchst Sr. Kayserl. Majestät Carl des VI. beharrete man zu Wien auf eben diesen Gründen, und verwurfe die von

Sr.

Sr. Chur-Fürstl. Durchlaucht durch dero Gesandten Grafen von Perusa gethane Vorstellungen mit gleichem Hochmuth, und eben trotzigem Bezeigen, bis man endlichen wahrgenommen, daß vielen Reichs-Ständen so wohl, als äußeren Mächten die Augen begannten aufzugehen, und die Gerechtigkeit deren Chur-Bayerischen Ansprüchen allenthalben hervor leuchtete; folglich Seiner Chur-Fürstl. Durchlaucht Hohe Bunds-Verwandten die Vertrags-mäßige Hülfe zu leisten sich nicht wohl entschlagen konnten. Damahlen erst, als Se. Chur-Fürstliche Durchlaucht zu denen Waffen zu schreiten die nöthige Anstalten machten, fienge der Wienerische Hof dem äußern Ansehen nach an gelindere Seiten aufzuziehen, und einige Schein-Vorschläge zuthun; deren Absicht jedoch lediglich dahin gerichtet gewesen, wie solcher die würkliche Ergreifung derer Waffen aufhalten, und Se. Chur-Fürstl. Durchlaucht von Dero Hohen Bunds-Verwandten trennen, oder in Misverständnüß setzen mögte; Wie solches aus deme nur allzu klar erhellet, weilen man zu gleicher Zeit auch anderen Mächten wider Seine Chur-Fürstl. Durchlaucht Friedens-Vorschläge gemacht, und also nur einen gegen den andern zu verhetzen gesucht hat. Welche Fall-Stricke jedoch, wegen Seiner Chur-Fürstl. Durchlaucht Hoher Bunds-Verwandten Standhaftigkeit, und auf-

 rich-

richtigem Bezeigen nicht nur die vorgehabte Würkung nicht gehabt, sondern ihre eigene Urheber am allermeisten verwicklet haben.

Alles dieses ware Sr. Chur-Fürstl. Durchlaucht nicht verborgen. Und deme ohngeachtet haben Höchst-Selbige die gütliche Wege zu einer allgemeinen Friedens-Stiftung, mit Vorwissen jedoch und einhelliger Bewürkung aller Dero Hohen Bunds-Verwandten, zu errichten und einzugehen niemahlen einiges Bedenken getragen: gestalten dann Höchst-Selbige auf ersterwehnte Art den Frieden und Ruhe herzustellen, und mit der Durchlauchtigsten Frauen Groß-Herzogin in eine immerwährende wahre Freundschaft einzutreten, annoch itzo die Hände zu bieten geneigt seynd.

Und worinnen haben doch endlichen jene so hoch aufgemutzte Vorschläge bestanden? In nichts, als blossen Anwürfen von solchen Landen, durch deren Abtret- und Ubernehmung Seine Chur-Fürstl. Durchlaucht mit Dero nächsten An- und Bluts-Verwandten, auch hohen Alliirten, ganz gewißlich in Mißhelligkeiten verfallen seyn würden. Solchemnach es überall auf ein dem Durchlauchtigsten Chur-Hauße Bayern höchst-nachtheiliges divide & impera angesehen gewesen.

Bey so bewandten Dingen ware ein für allemahl

kein

kein anderes Mittel übrig, als mit Hülf Seiner Hohen Bunds-Verwandten die jenige Königreiche und Länder mit Gewalt der Waffen zu erobern, in deren Besitz sich die Durchlauchtigste Frau Groß-Herzogin so widerrechtlich, als ohnüberlegter und eilfertig eingeschwungen. Wo zumahlen der Wienerische Hof sich offenkündiger Massen von der allerhöchsten Reichs-Gerichtbarkeit nicht nur frey und ledig zu seyn erachtet, sondern solche währendem diesem Interregno aller Orten zu hemmen und zu entkräften, sich äußerstens bestrebet hat.

Ihr demnach, der Durchlauchtigsten Frauen Groß-Herzogin, oder vielmehr Dero eigensinnigen üblen Rath-Gebern, müßen alle diejenige Ungemache, welche des Heil. Römischen Reichs-Stände nach jenseitigem Vorgeben aus denen gegenwärtigen Troublen etwa empfinden möchten, zugemessen werden; und sollte ja, wie doch nicht ist, durch die von Seiner Chur-Fürstl. Durchlaucht und Dero Hohen Alliirten gerechtest ergriffene Waffen der gemeine Ruhe-Stand gestöhret worden seyn, so fallet solche Ruhe-Stöhrung der Aufführung des Wienerischen Hofs lediglich zu Schulden, und verdienet solcher mit weit besseren Rechten den Nahmen eines gemeinen Ruhe-Stöhrers, welchen der Verfasser der Vorläufigen Beantwortung Seiner Chur-Fürstl. Durchlaucht und Dero Hohen Alliirten verwegener beyleget.

Man stellet solchemnach eines jeden vernünftigen Urtheil anheim, ob die aus dem allgemeinen Land- und Westphälischen Friedens-Schluß mit Haaren herbey gezogene Stellen von einiger Erheblichkeit seyn mögen. Zu bewundern ist es, daß der Verfasser in seinem Eifer nicht auch einige Gesetze aus denen Pandeckten tit. de vi & vi armata ausgeschrieben.

Wo die bürgerliche Gerichte aufhören, sive Jure, sive facto, (a.) veluti si subditi Judicem non audiant, aut Judex apertè cognitionem rejecerit, da hebt das Natur- und Völker, oder Kriegs-Recht an, und müßen die obwaltende Strittigkeiten nach selbigem entschieden werden; Weilen also Se. Chur-Fürstl. Durchl. von Bayern es erwiesener Massen mit einem solchen Gegner zu thun haben, so konnte Selbigen in mindesten nicht verarget werden, wann Höchst-Selbige bey so hartnäckiger Verweigerung dessen, so Dero Durchlaucht. Chur-Hauße von Rechtswegen gebühret, endlichen zu denen Zwangs-Mitteln geschritten. Man wird sich eben wenig befremden, wann man Chur-Bayerischer Seiten zu seiner und seiner Landen ohnumgänglichen Sicherheit eines benachbarten Reichs-Fürstens Residenz-Stadt, nach vorläufig geschehener Ansuchung, und von sich gestellter Erklärung, daß man denen Hohen Lands-Herrlichen Gerechtsamen im mindesten nichts nachtheiliges verfügen

(a.) Hugo Grot. de I. B. & P. Lib. I. Cap. III. §. II.

gen, oder veranlassen wollte, mit Bayerischen Troup-pen besetzt; so fort denen Oesterreichischen Völkern, welche bey anscheinendem Ernst ganz gewiß ein gleiches würden gethan haben, weißlich vorgekommen seye.

Es vermeynet zwar der Wienerische Hof diesem Einwurf durch die bekannte von sich gestellte offentliche Erklärung gehoben zu haben; Allein wer weiß nicht, wie wenig zu Kriegs-Zeiten, in denen Orten zumahlen, wo das Kriegs-Theatrum am meisten offen stehet, auf solche Verheißungen zu gehen seye; und wie leichtlich der Feind seine widrige Unternehmungen zu bescheinen Gelegenheit finde? Es hat aber auch der Wienerische Hof, nachdeme man die Sache in solche Wege eingeleitet, daß man zu Beschwerden keine Ursach finden wird, sich hierum wenig zu bekümmern.

Die weitere Beschuldigung, als ob Se. Chur-Fürstl. Durchlaucht dadurch, daß Höchst-Selbige dem von der Durchlauchtigsten Frauen Groß-Herzogin auf die Kays. Wahl nacher Frankfurt abgeschickten vermeyntlichem Böheimischen Gesandten den sicheren Geleits-Brief abgeschlagen, der güldenen Bullen (a.) zu nahe getreten, und denen Reichs-Grund-Gesetzen entgegen gehandelt habe, ist so ungegründet, als unstathaft; Angesehen die güldene Bulle ganz widerrechtlich auf eine so ungerechte Besitzerin, so sich eben zur Zeit des Interregni eingedrungen,

(a.) Cap. 1. §. 4. seq.

zumahlen zur Chur-Fürstl. Würden und Amt ohntüchtige Person gezogen wird; annebst auch Se. Chur-Fürstl. Durchlaucht ohnmöglich zugeben, oder gestatten mögen, daß eine unrechtmäßige Besitzerin zu Schmählerung und Abkürzung derer Chur-Bayerischen ohnstreitig besser begründeten Rechten sich des Wahl-Rechts unterzogen hätte. Daß der Durchlauchtigsten Groß-Herzogin Rechte dazu eben so klar nicht gewesen, als sich der gegnerische Schriften-Steller wohl einbildet, erhellet genugsam daraus, daß das Hohe Chur-Fürstl. Collegium, mit gutem Willen, und selbstiger Beystimmung Seiner Chur-Fürstl. Durchlaucht aus Bayern die Chur-Böhmische Wahl-Stimme für diesesmahl ohne Würkung zu belassen, beschlossen hat.

Daß übrigens durch die Einführung fremder Hülfs-Völker weder dem Westphälischen Frieden, noch denen Kayserl. Wahl-Capitulationen und anderen Reichs-Satzungen zu nahe getreten worden, brauchet keines grossen Beweises: und dörfte wohl der Wienerische Hof am allerwenigsten dargegen einzuwenden haben; es wäre dann Sache, daß solcher in dem irrigen Wahn stünde, als ob dieses vorzügliche Recht dem Erz-Herzoglichen Hauße Oesterreich allein zu statten käme, oder fremden Hülfs-Völkern nichts, als die vermeyntliche Pragmatische Sanction, zu unterstützen erlaubt wäre: Sintemah-

temahlen sonsten nicht wohl begreiflich fallt, warum man zu Wien misbilligen wolle, was von dort aus tota die, und zwar zuweilen zu Unterdruckung ansehnlicher Reichs-Gliedern und Ständen, verübt worden ist. Kayser **Leopold** erhielte im vorigen Jahr-Hundert einen ansehnlichen Succurs von der Cron Frankreich, welche Hülfs-Völker in dem Ruck-Marsch die merkwürdige Execution wider Erfurt vorgenommen; eben dieser Kayser führete den Spanischen Successions-Krieg mehreren Theils mit fremden Hülfs-Völkern; und dessen nicht zu erwehnen, was da im 30. Jährigen Kriege sich zu getragen, so hat ja noch nicht vor langen Jahren Kayser **Carl der VI.** Höchst-Seel. Angedenkens zehen tausend Mann Russischer Trouppen, mit ohnbeschreiblichen Unkosten und Beschwerden deren Reichs-Ständen, bis an die Gränzen des Rheins geführt. Dieses alles ware recht und billig: es rührete die gehabte Sorgfallt aus einem Patriotischen Eifer her: Nun aber, da Seine Chur-Fürstliche Durchlaucht aus Bayern zu Unterstütz- und Manutenirung Dero Gerechtsamen ein gleiches thun, soll das Reich auf einmahl zu Boden fallen: Dessen Umsturz soll unvermeydlich seyn? Gewißlich eine wunder-seltsame Gemüths-Beschaffenheit, alles das jenige gut zu heissen, was in des Wienerischen Hofes Kram dienet, und zu dessen Vortheil gereichet!

Das jenige, was der mit lauter Eigen-Lieb eingenommene gegnerische Verfasser gegen die Cron Frankreich, und andere Seiner Chur-Fürstl. Durchlaucht aus Bayern getreue Bunds-Verwandten fürbringet, will man allhier mit Stillschweigen übergehen; in Erwegung selbige alle hier wiederholte Aufbürdungen längstens widerlegt, auch deren Unfug noch ferner darzu thun im Stand sind.

Was der Wienerische Hof ferner gegen die Chur-Bayerische Erb-Rechte fürbringt.

Der gegnerische Schriften-Steller lasset es aber hiebey nicht beruhen; Er wendet noch ferner alle Kräften an, um die disseitige Rechts-Ansprüche als nichtig und ohngereimt vorzumahlen. Welches sein Vorhaben ihme jedoch sehr übel gelungen; anerwogen solcher unter einem leeren Wort-Gepränge entweder lauter Unwahrheiten, oder nur solche Dinge fürbringt, die zur Haupt-Sache nicht das mindeste beytragen, sondern, wie solche auch immer mögen genommen oder angesehen werden, die Chur-Bayerische Gerechtsame je und allezeit unversehrt belassen.

Kurze Wiederholung deren Gründen, worauf die Chur-Bayerische Erb-Folgs- und sonstige Rechts-Ansprüchen gegründet.

Um nun dieses alles, so viel sich hier thun lasset, deutlich darzu thun, so wird nicht undienlich seyn, die jenige Gründe, worauf Seine Chur-Fürstl. Durchlaucht Höchst-Dero Gerechtsame fussen, zu wiederholen, und in möglicher Kürze vorzutragen.

Sol-

Solche werden nun in die ältere und neuere eingetheilet. Von jenen handlet der Erste und Zweyte, von denen letzteren der Dritte, Vierte und Fünfte Absatz der Gründlichen Ausführung. Jene betreffen die eigentlich so genannte Oesterreichische, und Schwäbische Lande, welche in ehevorigen Zeiten ein ohnstreitiges altes Patrimonium, Zugehörung und Appertinenz des Herzogthums Bayern ausgemacht, oder durch Schankung und Vermächtnüßen damit vereinbaret worden; allein durch verschiedene Zufälle auf fremde Besitzer, sonderlich das Hauß Habspurg gediehen, und von denenselben widerrechtlicher Weise vorenthalten, nunmehro aber, nachdem der Männliche Stamm deren bisherigen Besitzern erloschen, als ein wahres Herzogl. Bayerisches Eigenthum in gerechtesten Anspruch genommen worden.

Die neuere oder jüngere Rechts-Ansprüche betreffen das völlige Patrimonium Ferdinandi I. das ist, nebst erst-gemeldten Erz-Herzoglich-Oesterreichischen Landen, die Königreiche Ungarn und Böheim samt deren Zugehörungen, in welchen Dessen an Herzog Albrechten den V. aus Bayern verheuratete älteste Tochter Königin Anna zur Erbin eingesetzt, und auf Abgang des Oesterreichischen Manns-Stammes

substituiret, und zur Nachfolge beruffen, solche Erb-folgs-Ordnung auch in dem Anno 1546. errichteten Ehe-Vertrag, und darauf unter ausdrücklichem Vorbehalt deren Erb-Rechten geschehenen Verzicht noch mehrers erläutert, und bestättiget worden ist.

Sammtliche diese Gründe gedenket der W. H. durch die Pragmatische Sanction übern Hauffen zu werfen.

Allen diesen Rechts-Gründen will nun der Wienerische Hof seine bekannte Pragmatische Sanction entgegen setzen, und vermeynet selbige dadurch auf einmahl zu entkräften. Diese solle die alleinige wahre Richt-Schnur seyn, nach welcher die Erb-Folge in die von Weyland Seiner Kayserl. Majestät Carl dem VI. verlassene Erb-Königreiche und Lande abgemessen werden müste. Um so mehrers, als selbige denen Privilegiis des Durchlauchtigsten Erz-Haußes nicht nur in allem vollkommen einstimmete, sondern annebst von Sr. Chur-Fürstl. Durchlaucht aus Bayern selbsten Anno 1722. bey Erricht- und Vollziehung der, mit der Durchlauchtigsten Josephinischen Erz-Herzogin Maria Amalia (a.) verabredeten Ehe-Verlöbnüß, imgleichen in dem An. 1726. geschlossenen Wiener-Tractat angenommen, und begnehmiget worden; welche Beytret- und Begnehmigung von solchen Kräften zu achten wäre, daß dadurch Sr. Chur-Fürstl. Durchlaucht auch aller ersinnliche Anspruch, so in bemeldter Pragmatischen Sanction nicht be-

(a.) vid. Gründliche Ausfuhr. Cap. VI. §. 15. seq.

begründet, verschlossen; mithin ohnmöglich auf die ältere Hauß-Rechte, und Kayser Ferdinandens Verordnungen anjetzo einige Rucksicht genommen werden könnte.

Alle diese Einwendungen werden widerlegt.

Ein jeder, der die Gründliche Ausführung zu Handen hat, und nur obenhin durchgehet, wird leichtlich erkennen, daß der Verfasser der Vorläufigen Beantwortung zu Behuf der Pragmatis. Sanction nichts anders anführet, als was schon zum öftern in denen in offenem Druck ausgangenen Schriften anzutreffen; Zu deren standhaften Wiederlegung man sich lediglich auf die in erwehnter Gründlicher Ausführung (b.) befindliche triftige Gegen-Einwendungen beziehen, und nur so viel erinnern will, daß der gegnerische Schriften-Steller weit kluger würde gehandlet haben, wann Er dieses ganze Pragmatische Sanctions-Weesen mit einem weislichen Stillschweigen übergangen, und zu des Wienerischen Hofes Ehr gänzlich in Vergessenheit würde gestellet haben.

(b.) Absatz 6. §. 1. seq.

Diese so hoch angerühmte Pragmatische Sanction bestehet in einem Conferenz-Protocoll; Man verlase nemlich An. 1713. in Gegenwart Sr. Kayserl. Majestät Carl des VI. und Allerhöchst-Dero mehristen Conferenz-Ministern einige Urkunden oder Instrumenta derer

rer Anno 1703. errichteten Spanischen Cessions- und Successions-Verträgen; in diesen solle die nach dem Willen und Meynung Seiner Kayserl. Majestät erklärte Erb-Folge gegründet, oder vielmehr Buchstablichen enthalten seyn; hierauf beziehet man sich; nach deren Inhalt sollen auf Abgang des Oesterreichischen Manns-Stammes erstlich Kayser Carls des VI. nach diesen Kayser Josephs, und so weiter in auffsteigender Linie folgende Erz-Herzogliche Frauen Töchter und Deren Erben die gesammte Oesterreichische Erb-Königreiche und Lande besitzen, und erblich inhaben. Die verlesene Instrumenta sollen allsolches deutlich begreifen; und deme ohngeachtet hat man solche weder damahlen mit beygelegt, noch nachgehends bis auf diese Stund produciret; Gestalten doch (wann gleich sothane Abtretungs- und Erb-Folgs-Verträge, wie die auch immer lauten mögten, denen älteren Chur-Bayerischen Erb-Rechten im mindesten nicht nachtheilig seyn können) dem Wienerischen Hof nach so vielem Trotz-Bieten obgelegen hätte, und solcher mit denen angeführten Instrumentis allerdings heraus rucken sollen, um oft erwehnter Erb-Folgs-Erklärung wenigstens einen Schein Rechtens zu geben, und aller Welt zu zeigen, daß man dabey aufrichtig verfahren seye.

Allein nichts dergleichen. Der Wienerische Hof, eben wie

wie der gegnerische Schriften-Steller-beharren in ihrem klugen und weislichen Stillschweigen; Die verlesene Instrumenta Cessionis & Successionis sind und verbleiben von Seiten der Durchl. Frauen Groß-Herzogin ein ewiges Geheimnüß. Und deme ohngeachtet soll diese Erklärung von Anno 1713. den Nahmen einer Pragmatischen Erbfolgs-Ordnung verdienen? Es sollen alle die jenige, so durch derley Vorspieglungen hintergangen, und zu einer an sich Null und nichtigen Annehmung, oder Gewährleistung verleitet worden, nicht minder darauf zu bestehen verbunden seyn?

Dem gegnerischen Schriften-Verfasser müßen die erstere Gründ-Sätze von denen Natürlich- und Bürgerlichen Rechten de bona fide in contractibus ex utraque contrahentium parte requisita nicht beygefallen seyn: angesehen Er sonsten mit seinen zur ohnzeit angebrachten Gewissens-Schärfungen würde zuruck gehalten haben. Ein in seinem ersten Ursprung nichtiger, und auf lauter falschen suppositis gebaueter Vertrag kan ja ohnmöglich eine andere Verbindlichkeit nach sich ziehen, als die zur Auflösung und Zernichtung sothanen Geschäfts abzwecket, oder doch nur bey dem jenigen, welcher den andern Contrahenten durch derley falschen Vorstellungen hintergangen hat.

Es wollen jedoch Seine Chur-Fürstliche Durch-

laucht aus Bayern sich dieser triftigen Bewegungs-Gründen nicht bedienen, um die Ohnverbindlichkeit der von Höchst-Deroselben geschehenen Acceptation, und Adhæsion klar darzuthun.

Allschon in der Gründlichen Ausführung ist zu gnügen erhärtet worden, daß die Begnehmigung der von Sr. Chur-Fürstl. Durchlaucht Frauen Gemahlin geschehenen Verzicht auf keine Weis dahin ausgedeutet werden möge, daß man sich dadurch deren älteren Chur-Bayerischen Hauß-Rechten begeben habe; als welche unversehrt und aufrecht zu erhalten man alle mögliche Sorgfallt genommen, und so gar den Entschluß gefast hatte, lieber von dem Heurats-Contract abzugehen, als zu Nachtheil deren älteren Hauß-Rechten in den Ehe-Vertrag, Verzicht, und der von Sr. Chur-Fürstl. Durchlaucht drauf erfolgenden Begnehmigung ichtwas einfließen zu lassen. (a.) Woraus dann ohnabneinlichen zu Tage liegt, daß, wie schon zum öftern erinneret worden, Sr. Chur-Fürstl. Durchlaucht Sinn und Meynung lediglich dahin gegangen, daß oft erwehnte Pragmatische Erb-Folge nur in Ansehung Höchst-Dero Durchlauchtigsten Frauen Gemahlin, und in so weit durch Höchst-Selbige einige Erb-Rechte auf das Durchlauchtigste Chur-Hauß Bayern gebracht werden könnten, gültig und verbindlich seyn solle. Gestalten dann auf solche Art, und

(a.) Gründliche Ausführung. Absatz VI. p. 142. §. 7.

und in diesem Verstand die Verzicht geschehen zu lassen, selbige auch in dieser Maaße genehm zu halten, erhebliche Ursachen fürwalteten. Immassen nun es mit der Anno 1726. geschehenen Beytretung zu dem 12ten Artickel des Anno 1725. geschlossenen Spanischen Friedens Ibid. Absatz VI. §. 17. eben diese Bewandnüß hat; folglich bey diesem Sanctions-Geschäft allenthalben nichts als Nullitäten, falsche Gründe, und ohnstatthafte Vorspieglungen erscheinen, so ist billig zu verwundern, aus was Ursachen der gegnerische Schriften-Steller noch behaupten wolle, als ob Seine Chur-Fürstl. Durchlaucht von Cölln mehr als andere Mächten, und Stände des Reichs, welche nach erkanntem Unbestand dieser Erb-Folgs-Ordnung sich von aller Gewährung frey und ledig erachtet, darob zu halten verbunden seyn solle. Ein kluges und weisliches Stillschweigen von dieser Grundloß- und nichtigen Sanction würde dem Wienerischen Hof abermahlen weit vorträglicher gewesen seyn, als davon viele ohnnöthige Worte zu verlieren.

Wann nun dieser, nicht zwar Romanesque (a.) (a.) vid. Vorläufig: Beantwortung. p. 69. (dann in Romanen wenigstens Ordnung anzutreffen) jedoch fabelhafte und erdichtete Pragmatische Sanctions-Plan zu Rechten nicht bestehen, so folget von selbsten, daß die ältere Eigenthums-Rechte, Testamentliche Verordnungen und Erb-Verträge des Durchlauchtigsten

Chur-Haußes Bayern hierinnen alleinig wahre Ziel und Maaß zu geben haben. Der gegnerische Schriften-Steller weiß auch darwider nichts erhebliches einzuwenden, sondern haltet sich in der Vorläufigen Beantwortung mit lauter Neben- und solchen Dingen auf, die zur Haupt-Sache nichts beytragen, und die Chur-Bayerische Rechte durchgehends ohnverletzt belassen. Dann da sollen

Was der W. H. wider die ältere Chur-Bayerische Rechts-Ansprüche einwendet?

Erstlich die ältere Chur-Bayerische Rechts-Ansprüche weit aussehend, und deßhalben von gefährlicher Folge seyn, weilen solche die Gränzen des alten Herzogthums Bayern zum Grund setzeten, und auf deren Ergänzung abzieleten; Anmit viele ansehnliche Reichs-Glieder sich die Rechnung machen könnten, was sie für ein Schicksal zu gewarten haben würden, nachdeme man mit denen Oesterreichischen Landen fertig seyn würde. (a.) Zumahlen

(a) Vorl. Beantw. p. 69.

Zweytens durch den Chur-Bayerischen Anforderungs-Plan das ganze Reichs-Systema, und dessen innere Verfassung umgekehrt würde, und nothwendig zerfallen müste. Neben deme aber, und

Drittens stammete ja Seine Chur-Fürstliche Durchlaucht nicht von dem ältern Sohn Ludwigs des Strengen, gemeinen Stamm-Vaters aller noch lebender Herzogen in Bayern, Rudolphen, sondern von

von dessen jüngern Sohn Kayser Ludwigen ab. Jenes also, und nicht Dieses Nachkommen allenfalls die Befügnüß zustünde, die von dem Herzogthum Bayern abgerissene und vorenthaltene Länder in Anspruch zu nehmen. (a.) Da bevorab

(a.) Vorläufige Beantw. p. 70.

Viertens das Durchlauchtigste Chur-Hauß Bayern durch so mannigfältige Anerkäntnüße der rechtmäßigen Possession des Durchl. Erz-Haußes sich aller auch nur erdenklichen Ansprüchen darauf begeben habe. (b.) Allein

(b.) Ibid. p. 74. seq.

Sothane Einwendungen werden abgeleinet.

Was da der Verfasser der gegnerischen Vorläufigen Beantwortung allen diesen Einwendungen auch immer für einen Schein zu geben weiß, so halten jedoch selbige keinen Stich, und vermögen die disseitige Rechte im mindesten nicht zu entkräften; Anerwogen

Ad 1.

Das erstere ein pures von dem gegnerischen Schriften-Steller hergeflossenes boshaftes Aufhetzen ist, wovon alle aufrichtige und Wahrheit liebende Gemüther um so mehr einen Abscheu tragen müßen, als bekanntlichen Se. Chur-Fürstl. Durchlaucht und Höchst-Dero Chur-Hauß die in dem Bayerischen Crayß gelegene ansehnliche Erz- und Bisthümer so wenig als andere Stände in ihrer wohlhergebrachten ummittelbaren Unterwürfigkeit gegen das Heil. Römische Reich auf einige Weiß beein-

trächtiget; sondern je und allzeit dabey geschützet, und gehandhabet haben. Zu wünschen wäre es, daß die jenige, so dem Oesterreichischen Crayße einverleibet, oder ansehnliche Länder darinnen besitzen, sich eines gleichen Glücks zu rühmen hätten. Allein die viele dieserhalben auf offenen Reichs-Tägen geführte Beschwerden belehren das Widerspiel; deßhalben dann leichtlich ein oder anderer, nach dem Exempel des Durchlauchtigsten Chur-Haußes Bayern, aus dem bisherigen klugen und weislichen oder doch nothgezwungenen Stillschweigen hervortreten, und die alte Rechte wiederum zu erlangen suchen dörfte. Die sondere Umstände, welche bey denen von Seiner Chur-Fürstl. Durchlaucht aus Bayern in Anspruch genommenen Oesterreichischen Erb-Landen fürwalten, sind so handgreiflich, und Höchst-Dero Gemüths-Billigkeit so Reichs- und Welt-kündig, daß keinem von des Heil. Römischen Reichs Ständen auch nur ein Schatten eines Argwohns beywohnen kann, als ob man deren Freyheit und hohen Rechten einiger Massen zunahe treten gemeynet seye.

Ad II. Was ferner dadurch, daß Se. Chur-Fürstl. Durchlaucht Höchst-Deroselben von Rechtswegen an- und heimgefallene Erb-Königreiche und Patrimonial-Lande in Anspruch nehmen, auch durch hinlängliche Mittel und Wege zu erobern suchen, der gegenwärtigen

Reichs-Verfassung gefährliches zu wachsen, oder in was für einen fürchterlichen Umsturz selbiges verfallen solle, kann man ein für allemahl nicht fassen; es müste dann der Wienerische Hof in der Meynung stehen, daß die von selbigem behauptete Erb-Folge so gar in denen Grund-Satzungen des Heil. Römischen Reichs gegründet seye, und daß ohne den neuerlich entworfenen Erb-Folgs Plan die gemeine Wohlfahrt mit nichten bestehen könne; welches zu erweisen dem Wienerisc. Hof doch wohl schwer ankommen dörfte; Zumahlen man Chur-Bayerischer Seiten allschon auf offenem Reichs-Tag das Widerspiel so gründlich als treu und patriotisch erhärtet.

Die in vielen Vorfallenheiten für das gemeine Beste erwiesene allerhöchste Sorgfallt derer aus dem Erz-Herzoglichen Hauße Oesterreich erwählter Römischen Kaysern stellet man keines Wegs in Abrede, und leget Allerhöchst-Selbigen vielmehr alles geziemende und Billige Lob bey. Jedoch dörfte der allzu groß sprechende gegnerische Schriften-Steller kaum einen so eifrigen Vertheidiger der Reichs-Freyheit, Kayserl. Hoheiten und Majestätischen Rechten fürzuweisen im Stande seyn, dergleichen das Durchlauchtigste Chur-Hauß Bayern unter dessen Vorfahrern und gemeinen Stamm-Vätern zu zehlen die Ehre hat.

Der dritte Einwurf ist eine Exceptio de Jure ter- Ad III.

tii, worum sich der Wienerische Hof um so weniger zu bekümmern hat, als nach erobert- und eingenommenen denen eigentlich so genannten Erz-Herzoglich-Oesterreichischen Landen, nemlich Unter-Oesterreich, Steyermark, Cärnthen, Crayn, rc. die klare Hauß-Verträge dießfalls die nöthige Auskunft schon geben werden.

Ad IV. Von mehrer Erheblichkeit scheinet zu seyn, was in der Vorläufigen Beantwortung von denen häufigen Anerkäntnüßen, Investituren, und Beståttigungen des Besitzes deren Oesterreichis. Erb-Landen beygebracht worden. Gestalten dann der gegnerische Schriften-Steller sich damit sonderlich groß zu machen weiß.

Allein zu voreilig. Angesehen, wann man schon für itzo an seinem Ort gestellt seyn lasset, ob alle die hier angeführte Documenta ihre Richtigkeit haben, und nicht eben aus dem Archiv, worinnen die Anno 1713. verlesene Verträge de Anno 1703. zu finden, hergenommen worden; ob zumahlen selbige denjenigen Verstand, welchen ihnen der Wienerische Hof beylegt, mit sich führen, ja dieses alles zum Uberfluß einräumen wollte, die Chur-Bayerische Rechts-Ansprüche auf die eigentliche Oesterreichische Lande, als wovon hier so nur die Rede ist, nichts desto minder bey ihrer vollen Rechts-Kraft bestehen würden; folglich der vorgebliche Widerspruch zwischen sothanen Anerkanntnüßen und dem klugen

und

und weislichen Stillschweigen mehr eingebildet als wahrhaft ist.

Es gestehet ja der gegnerische Verfasser ein, und weiß wenigstens nichts erhebliches dargegen einzuwenden, daß nach Erlöschung des Bayerisch-Oesterreichischen, oder Babenbergischen Stammes die Erz-Herzogliche Lande denen nächsten gemeinen Arnulphischen Stamm-Agnaten, nemlich denen Herzogen in Bayern, von rechtswegen anheim und zu fallen sollen (a.). Daß Kayser Rudolph der Erste ohne einem Rechts-Begründeten Titul selbige Seinem Hauß zugewendet, und denen Herzogen in Bayern vorenthalten, diese auch gegen sothane Verleyhung auf offentlichem Reichs-Tage protestiret, kann und mag Er gleichfalls nicht laugnen, wird auch die von eben besagtem Kayser vor, und nach bemeldter Verleyhung geführte, schnur stracks gegen einander laufende, Principia in alle Ewigkeit nicht zu sammen reimen. Obschon also wegen K. Rudolphs des Ersten immer anwachsenden hohen Ansehens und Macht die Herzoge in Bayern als Dessen Töchter-Männer, oder nächste Verwande aus Liebe zum Frieden, und gleichsam einer höheren Gewalt weichend dem Oesterreichischen Herzog Albrechten eine possessionem quasi precariam eingeraumt, sich in denen Belehnungen und Investitur als Zeugen unterschrieben, auch

(a.) Gründliche Ausführung. Absatz I. § 39.

verschiedentliche Verträge und Bündnüße mit denen Oesterreichischen Herzogen errichtet.

So ist doch im Gegentheil in der Gründlichen Ausführung nicht minder statthaft erwiesen, und dargethan worden, daß die Bayerische Herzoge ihre Ansprüche öfters geregt, und, als man denenselben durch die allzuweit gehende Oesterreichische Privilegia zu nahe treten wollen, Sie sich durch literas Reversales sicher gestellet haben. (a.)

(a.) Gründliche Ausführung. Absatz 1. p. Beylag lit. h.

Womit dann eine vollkommene Anerkanntnüß und Begebung seiner Rechten nicht zusammen stimmen will; denen Herzogen in Bayern auch sich ihrer Anforderungen so schlechter Dingen zu begeben niemahlen eingefallen ist. Souveraine Häupter, Fürsten und Lands-Herren entsagen sich ihrer hohen Rechten nicht so leichtlich: sondern es werden dazu ganz deutliche Ausdrückungen erfordert, aus welchen die Renuntiationes Jurium ohntrüglich gefolgert werden können; Von dergleichen Renuntiationen in denen ohnnöthiger Dingen angehäuften Beylagen kein Jota zu lesen, ja nicht einstens durch Schlüße nicht daraus gefolgert werden können.

Sollte aber auch, wie doch nicht erweißlich ist, den dem Erz-Herzogl. Hauße der Besitz derer Oesterreichis. Landen zugestanden worden seyn; so ist doch solches gewißlich von keinen anderen Besitzern, als denen Männlichen Descendenten, zu verstehen gewesen, wie es der Ausgang

gang, sonderheitlich die von Ferdinando I. in seinem Anno 1543. errichteten Testament (a.) gemachte Verordnung sattsam bestättiget.

(a.) Gründliche Ausführung. Absatz 3. & suprà.

Es ist und bleibt also wahr, daß, gleichwie K. Rudolph die Oesterreichische und Schwäbische Lande dem Durchlauchtigsten Chur-Hauße Bayern widerrechtlich vorenthalten, und auf sein Hauß gebracht, also die Besitzer davon, des friedsamen und ruhigen Betragens derer Herzogen in Bayern ohngeachtet, in Gewissen verbunden gewesen, auf Mittel und Wege zugedenken, wie sie das zu so grossem Verlust gekommene Herzogliche Hauß Bayern befriedigten.

Das Nachsehen, und der einsweilen zugestandene ruhige Besitz konnte, bey ermanglender gänzlicher und lauterer Verzicht aller seiner Rechten, die Erz-Herzoge nicht so platter Dingen frey und sicher stellen: dazumahlen die Ubermacht des Erz-Herzoglichen Hauses denen Herzogen in Bayern, ihren Rechten den behörigen Nachdruck zugeben, nicht zu ließe.

Umsonst bemühet sich der Verfasser der Vorläufigen Beantwortung das Gegentheil durch die angeführte Exempel (b.) zu erhärten. Dann obgleich Kayser Ludwig der IV. ansehnliche Vortheile über Herzog Friedrichen aus Oesterreich erhalten, so ist doch bekannt, wie viele Anstöße dieser Glorreicheste Kayser

(b.) p. 75. seq.

 von

von vielen anderen Orten leiden müßen, so daß an die Wieder-Erlangung derer Oesterreichischen Landen wohl nicht zu gedenken wäre. Unter Kayser Carln dem IV. einem abgesagten Feind des Herzogl. Haußes Bayern, ingleichen unter Kayser Wenzeln, und Sigismunden waren die Umstände nicht günstiger; und weilen nachgehends von Kayser Albrechten dem Zweyten an die Erz-Herzoge von Oesterreich immerhin die Kayserliche Würde besessen, so giebt man zu erwegen anheim, ob nicht ein kluges und weisliches Stillschweigen gewesen, in welchem sich die Herzoge in Bayern, so wie viele andere des Heil. Römischen Reichs-Ständen gehalten, dadurch aber ihre Gerechtsame im mindesten nicht verkürzet zu seyn, sondern selbige nach sich ergebenen Erledigungs-Fällen mit Fug Rechtens vindiciren zu können, geglaubet haben.

Die ohnziemliche Anzapfungen, als ob der disseitige Anforderungs-Plan ein pur erdichtetes, fabelhaft- und Romanesquisches Wesen seye, will man mit eben diesem klugen und weislichen Stillschweigen übergehen, und derley niederträchtige Ausdrückungen denen Schulen überlassen, dabey aber gedenken:

Naturam furcâ expellas licèt, usque recurret.

Die

Die jüngere oder neuere Rechts-Ansprüche rühren erwehnter Massen theils von Kayser Ferdinandens des Ersten letzten Willens-Verordnungen, theils aus denen Anno 1546. errichteten Ehe-Verträgen, Vorbehalt, und Verzichts-Briefen her: (a.) Krafft deren Seiner Chur-Fürstl. Durchlaucht, als ohnstreitigen Nachkommen der Ferdinandischen ältisten Frauen Tochter Königin Anna, die Königreiche Ungarn und Böheim samt denen übrigen Oesterreichischen Erb-Landen von Erb-Rechts wegen zu und anheim fallen müßen: Worwider zwar der Wienerische Hof hauptsächlich einwendet: Daß

Was der W. Hof wider die jüngere oder Erb-Folgs-Rechte einwendet.

(a.) Gründliche Ausführung. Absatz III. & IV.

Erstlichen Kayser Ferdinand dergleichen Testamentliche Verordnung zu errichten, und in Verträgen vestzusetzen, weder Fug noch Macht gehabt; Anerwogen die Privilegia des Durchlauchtigsten Erz-Hauses Oesterreich, und deren sonderen Königreichen und Landen Schnur stracks im Wege stünden, wie der gegnerische Schriften-Steller von denen Königreichen Ungarn und Böheim zu erweisen sich viele Mühe giebt. Es habe aber auch

Zweytens Kayser Ferdinand der I. eine dergleichen Erb-Folge unter Seinen Söhnen und Töchtern aufzurichten sich niemahlen beyfallen lassen. Die Ein- und Nachsetzung Sr. Erz-Herzogl. Frauen Töchtern

tern seye nur auf Dero Personen, nicht aber auf Deren Erben, und zwar erst auf Abgang oder Erlöschung Seiner Herren Söhnen ehelicher Leibs-Erben, das ist, so männlicher als weiblicher Descendenten, gegangen; Da nun diese Erz-Herzogl. Töchter, ohne daß der Fall auf ein oder andern Wege sich ergeben, verstorben, so könne anitzo ohnmöglich mehr ein Erb-Folgs-Recht von denenselben hergeleitet werden. Es wäre

Drittens dergleichen Erb-Folge aus denen Ehe-Verträgen, und Verzichts-Briefen eben wenig zu erzwingen; sintemahlen darinnen nichts enthalten, so der Durchlauchtigsten Erz-Herzogin Königin Anna oder Dero Erben denen Herzogen in Bayern etwas Sonderes beylegete. So ein als die andere wären nach der gewöhnlichen, und im Erz-Hauße Oesterreich üblichen Form verfasset; folglich könne nicht gesagt werden daß der Kayser Ferdinand bey Stiftung dieser Heurat seine Absichten auf die dem Durchlauchtigsten Hauße Bayern zuwendende Erb-Folge vor andern gerichtet.

Sothanen Einwendungen wird kürzlich begegnet.

Diese hier kürzlich angeführte gegnerische Einstreuungen des Wienerischen Hofes sind in der Gründlichen Ausführung allschon so triftig und statthaft gehoben, und abgeleinet worden, daß man Chur-Bayerischer Seiten es ebenfalls dabey bewenden lassen, und sich auf die dorten (a.) erörterte Grund-Wahrheiten

(a.) Absatz III. IV. V. & VI.

tten

ten beziehen könnte, um von des Wienerischen Hofes Unfug vollkommen überzeugt zu werden. Deme ohngeachtet will man zum Uberfluß annoch mit wenigen wiederholen und bemerken, wie daß

Erstens das Durchlauchtigste Chur-Hauß Bayern in denen Gründen, worauf es seine Rechts-Ansprüche gebauet, niemahlen, wie man gegnerischer Seiten fürgiebt, variirt, sondern dessen Erb-An- und Ruckfalls-Rechte je und allezeit ex juribus antiquioribus Serenissimæ Domûs, und aus dem von Kayser Ferdinanden errichteten Testament, Codicill, und Ehe-Verträgen hergeleitet habe. Die Chur-Bayerische Minister zu Paris und Wien sind immer darauf beharret, und haben also ganz ohnverfänglichen sothanes Nach- und Erbfolgs-Recht mit dem Nahmen eines Ruckfalls-Rechts, Droit de Retour belegen können. Nur muß man nicht glauben, als ob alle Regredient-Erben ihre Rechte einzig in pactis renuntiatæ hereditatis reservativis zu suchen hätten. Fidei-Commissarische Erb-Einsetzungen und Erb-Verträge haben die nemliche Würkung; und mögen Seiner Chur-Fürstl. Durchlaucht best-begründete Erb-Folgs-Rechte, in so weit Selbige aus dem Testament und Codicill Ferdinandi I. herrühren, gar füglich ein wahres jus hereditarium & Substitutio fidei-commissaria: in so weit solche in denen

nen pactis dotalibus gegründet, ein jus hereditarium & fidei-commissum pactitium: und in so weit die Durchlauchtigste Erb-Töchter Sich ihre Erb-Rechte vorbehalten, ein Jus hereditarium reservatum oder eigentlich so benamstes jus recadentiæ, droit de retour, genennet werden; Indessen ist und bleibt es doch wahr, daß bey allen dreyen Gattungen ein Ruckgang anzutreffen, und daß derjenige, so in derley Fällen nach Abgang des letztern Besitzers als Erbe eintrit, nicht des ultimi possessoris, sondern des primi in- & substituentis, fidei-committentis, paciscentis, & renuntiantis Ruck-Erbe seye; Da nun diese Erb-Rechts-Quellen sammentlich hier einschlagen, so ist der Nahme von einem droit de retour, mit vorbedeuteter Erläuterung, allerdingen ohnverfänglich: am wenigsten aber für eine Abänderung des tituli hereditatis zu achten, wann man die Rechte Seiner Chur-Fürstl. Durchlaucht mit sothanem Nahmen eines Nach- und Erbfolg-Rechts oder sonsten gleichgültiger Benennung andeutet. Wodurch dann ein grosser Theil von der gegnerischen Vorläufigen Beantwortung zu Boden fallt.

Daß nun aber Kayser Ferdinand der Erste Seinen Erz-Herzoglichen Frauen Töchtern und deren Erben in Ansehung seiner Erb-Königreichen und Landen ein dergleichen Nachfolgs-Erb- und Ruckgangs-Recht durch

Testamentliche Verordnungen, und sonstige dispositiones zu wenden können, sonderheitlich Selbige Seinen Herren Söhnen auf Abgang deren männlichen descendenten juxta ordinem nativitatis & linearum substituiren, sothane Rechte auch durch Ehe-Verträge und unter Vorbehalt geschehene Verzichten noch mehrers bevestigen mögen, solches ist in dem Fünften Absatz der Gründlichen Ausführung zu gnügen erwiesen worden.

Es ware nemlich Kayser Ferdinand primus acquirens von beyden Königreichen Ungarn und Böheim, und auf seine Weise auch deren Erz-Herzoglich-Oesterreichischen Landen in Teutschland; wie der Wienerische Hof in Responso ad bina Scripta ab Hispano Oratore exhibita p. 29. selbsten mit klaren Worten eingestehet: Agnoscit ergo (heist es) Orator Hispanus successionem fæmininam in Regna Hungariæ & Bohemiæ. Neque nos negamus Ferdinando Imp. jure uxorio Regna hæc obtigisse.

Item p. 21. §. 6. Unum autem monuisse non pigebit, Hungariæ & Bohemiæ Regna Ferdinando I. Imp. uxorio jure, nempe Annæ Reginæ Regis Hungariæ & Bohemiæ Filiæ primogenitæ, & (masculâ stirpe deficiente) heredis legitimæ, obtigis-

gisse. Utriusque hujus Regni ordines sopitis tandem dissidiis agnoverunt, Reginæ hujus jus successionis, quod in maritum derivaverat &c. Und von denen Oesterreichischen Provinzien insonderheit c. l. §. 10. p. 27. & 28. itaque confirmatur ex instrumento hoc, terras in Germania sitas, nomine hereditatis ad Ferdinandum I. divisione hac plenissimo jure devenisse &c.

Die Ungarn wollten dieses Erb-Recht Ferdinandi I. nicht erkennen, und hatten sich lange Jahre hindurch gegen ihren rechtmäßigen König ungehorsam erwiesen, bis er solche endlich mit Gewalt der Waffen bezwungen, und Seine Rechte auf dieses Königreich mit dem Schwerd behauptet; welches Er also billig als eine Kriegs-Eroberung angesehen, wovon Er nach Anleitung deren allgemeinen Kriegs- und Völker-Rechten ohne Rucksicht auf die vorgebliche Privilegia Regni frey und ohngehindert disponiren können. Wie dann ohne Zweifel aus diesen Ursachen dessen Erz-Herzogliche Frauen Töchter in Ansehung sothanen Königreichs die Verzicht auch auf die Spanisch-Oesterreichische männliche Linie richten müßen: da doch bekanntlichen weder Kayser Carln dem V. noch dessen Nachkommen einiges Erb-Recht darauf zugestanden: folglich solches ex pacto speciali hergeflossen seyn muß.

Ob nun schon der W. H. dieses letztere nicht einräumen will, in der That auch Ferdinandi I. Testament und Codicill nichts davon besagen, so getrauet sich doch solcher deren Ferdinandischen Frauen Töchtern Erb-Rechte nicht in Zweifel zu ziehen, sondern gestehet solches abermahlen mit derben Worten ein. c. l. §. 6. pr. Qui tamen (scil. Hungari) ad futuram successionem admittere noluerunt Caroli V. prosapiam & posteros, quippe ab Anna Regina, à qua totum jus derivatur, haud descendentes; sed ad solos Ferdinandi I. posteros Filios, eorúmque prosapiam, Filiásque suo ordine succedendi jus pertinere existimârunt.

Discimus hoc ex d. Imp. Ferd. I. Testamento d. Anno 1543. &c. Von einem vorgeblichen Wahl-Recht nach Abgang des Männlichen Stammes haben damahlen so wenig die Ungarische Stände, als, erwiesener Massen, noch letzt verwichenen Sommer der Wienerische Hof gedacht; Muß also der Verfasser der Vorläufigen Beantwortung erst kürzlich auf diese gute Gedanken gekommen seyn; um, weilen man denen Testamentlichen Verordnungen Kayser Ferdinandens sonst nichts entgegen zu setzen weiß, dessen Gewalt zu testiren, durch dieses denen Ständen zu selbiger Zeit zugestanden seyn sollendes, in der That aber erdichtetes, Wahl-Recht Zweifelhaft zu machen.

Mit was für Bestand mögen die jenige beurtheilen, denen die damahlige Zeit-Umstände bekannt sind, und des Wienerischen Hofs Schnur-stracks wider einander laufende Schriften zu durchgehen sich die Mühe nehmen wollen.

Was da Kayser Leopold Anno 1687. denen Ungarn in Ansehung dieser freyen Wahl nach Abgang des Männlichen Stammes derer Erz-Herzogen von Oesterreich Vertrags-Weis eingeraumet oder zugestanden haben mag, kann ja denen rechtmäßig erworbenen weit älteren Rechten so wenig, als das jenige, so von Weyland Kayser Carln dem VI. Anno 1715. dieserhalb bedungen worden, zum Nachtheil gereichen; Da zumahlen dieser letztere Vertrag von Anno 1715. um deßhalben sehr verdächtig vorkommen will, weilen man denen Ungarischen Ständen auf Abgang des Oesterreichischen Manns-Stammes ein freyes Wahl-Recht zugestehet, da doch nur zwey Jahr zuvor, neml. Anno 1713., Kayser Carls hinterlassene Erz-Herzogl. Frauen Töchter auf diesen Fall für die ohnstreitige Erben so in Ungarn als anderen Königreichen erkläret worden.

Allein es ware ganz was anderes dahinter verborgen: man muste diesen künstlichen Weg gehen, um das Erb-Recht Kayser Ferdinandens des Ersten Erz-Herzoglichen ältisten Frauen Tochter, so mit dem Durch-

lauch-

lauchtigsten Chur-Hauße Bayern, abzuschneiden. Zu solchem Ende muste denen Ungarn auf erwehnten Fall die freye Wahl zu kommen, damit selbige nachgehends Anno 1721. & 1722. sich dessen zu Besten der Carolinischen, Josephinischen und Leopoldinischen Erz-Herzoglichen Frauen Töchtern, aber (quod bene notandum) nicht weiter, begeben, und die Weibliche Erb-Folge verstandener Massen aus freyen Willen einraumen, zugleich aber alle weitere weibliche Nachkommen in auffsteigender Linie, und somit auch die Ferdinandische Erz-Herzogliche Töchter ausschliessen könnten. Wodurch sich also geäußert, was es mit dem sonst nicht wohl begreiflichen pacto de Anno 1715. für eine Beschaffenheit gehabt. Es muß aber, zu allem Glücke für das Durchlauchtigste Chur-Hauß Bayern, derjenige, welchem der Wienerische Hof die Verfassung des Responsi ad bina Scripta Hispanica aufgetragen, den Zusammenhang der Affairen, und die Staats-Geheimnüße nicht gewust haben, weilen Er die Weibliche Erb-Folge in dem Königreich Ungarn nicht erst von Anno 1722. sondern schon zu Zeiten Ferdinandi I. fast auf allen Blättern einraumt, und die Gewalt, die Töchter darinnen zu Erben einzusetzen, so wenig in Zweifel ziehet, daß Er vielmehr dießfalls auf das eigene Testament Ferdinandi I. provociret; Und dannoch

wird in der Vorläufigen Beantwortung just das Gegen-Theil behauptet: die Töchter Ferdinandi sollen weder ein Erb-Recht, noch Dieser Fug und Macht gehabt haben, ihnen solches im Testament beyzulegen. Wunderseltsames Systema, und gerad gegen einander laufendes Luft-Gewölke des Wienerischen Hofes,

Frigida ubi pugnant calidis humentia siccis.

In Ansehung des Königreichs Böheim hat sich Kayser Ferdinand einer so grossen Gewalt, wie bey dem Königreich Ungarn, nicht bedienet, noch der Spanisch-Oesterreichischen Männlichen Linie vor Seinen Erz-Herzoglichen Frauen Töchtern einigen Vorzug gegönnet; weilen sich dieses Königreich gegen Kayser Ferdinanden meistens willig erzeigt; und, ob Er schon anfänglich eine Erkänntnüß von sich gestellet, daß Er durch freye Wahl derer Ständen dazu gelangt, solche jedoch ihme nach erkannten Erb-Rechten der Königin Anna, und, nach Abgang des Königlichen Manns-Stammes, der weiblichen Succession überhaupt, wiederum zuruck gegeben worden. Daß nun Kraft dieser in der guldenen Bulla Kayser Carl des IV. de Anno 1348. deutlich enthaltenen Befügnuß die Erz-Herzogliche Töchter zu wahren Erben im Königreich Böheim eingesetzet, und denen Männlichen Descendenten substituiret werden mögen,

leidet keinen Zweifel, und wird von dem Wienerischen Hof in der oft angezogenen Antwort ad bina Responsa ebenfalls eingestanden. (a.)

(a.) p. 21. §. 6. Item p. 29. §. 11.

Daß Er aber auch auf Abgang Seines Männlichen Stammes unter Seinen Töchtern die Aeltiste und deren Erben vor denen Jüngeren und weiter absteigenden weiblichen Descendenten zu bedenken, und auf diesen Fall vor anderen zur Erb-Folge zu beruffen befugt gewesen, davon lasset sich ebener Massen kein begründeter Anstand nehmen: Die Leges Regni stehen nirgends im Wege: und ist diese Erb-Folge dem im Königreich Böheim hergebrachten Recht der Erst-Geburt gemäß und einstimmig (b.); auch in keinen Reichs-Grund-Gesetzen versehen, daß nach Abgang des Manns-Stammes eben die weibliche Descendenten des ultimi possessoris in die Erbschaft eintreten müsten; wann bevorab denen älteren Erb-Töchtern des primi Acquirentis, und deren Successions-fähigen Erben durch Testamentliche Verordnungen und gültige Verträge ein Erb-Recht zugewachsen ist, so ihnen durch jüngere Verträge, Testamenta, und sonst andere Verordnungen nicht geschmählert, oder entzogen werden können: Wie allsolches von Kayser Ferdinandens Erz-Herzoglichen Töchtern, und daß insonderheit dieser modus, in weiblichen Königreichen zu succediren, denen natürlichen und öfentlichen Staats-Gesetzen nicht entgegen seye, triftig dargethan worden. (c.)

(b.) Gründliche Ausf. Absatz V.

(c) Ibid. Absatz V. §. 4.

In Ansehung deren Oesterreichischen Erb-Landen, welche oben erwehnter Massen nach selbstigem Ausspruch des W. H. plenissimo jure auf Kayser Ferdinanden gediehen, hat zwar, nach Abgang wenigstens des Oesterreichischen Mann-Stammes, zu Præjudiz deren älteren Chur-Bayerischen Hauß-Rechten nichts verordnet, oder auf einigerley Weise vestgestellet werden mögen; Gestalten auch Kayser Ferdinand hiernächst erinnerender Dingen dießfalls nichts widriges verfüget. In so weit jedoch die Testamentliche Verordnungen, und sonstige Dispositiones mit der Aufrecht-Erhaltung deren Chur-Bayerischen Rechts-Ansprüchen übereinstimmen, und zu deren mehrern Versicherung abzwecken, hat Selbiger allerdingen auch die Erz-Herzoglich Oesterreichische Lande seiner letzten Willens-Disposition einverleiben, und darüber testiren können. Die Privilegia Serenissimæ Domûs sind ihme so wenig im Wege gestanden, daß eben diese den Fingerzeig gegeben, um nach Absterben Sr. ältisten Königlichen Tochter Frauen Elisabeth ohne Leibs-Erben, die nächst-folgende ältiste Erz-Herzogin Königin Anna Herzog Albrechten anzutrauen, und damit dem Herzoglichen Hauße Bayern nebst denen Königreichen auch die Erz-Herzogliche Lande zuzuwenden.

Ad II. Gleichwie nun die rechtliche Befügnüß ein Testament-

mentliche oder letzten Willens-Verordnung zu errichten, und darinnen Se. Erz-Herzogliche Töchter zu Erben einzusetzen Kayser Ferdinanden dem I. auf keine Weis bestritten werden mag, also ist nicht minder ohnlaugbar, daß Er solches auch in der That bewerkstelliget, Seinen Erz-Herzoglichen Frauen Töchtern ein wahrhaftes Erb-Recht zugedacht, und Selbige seinen Herren Söhnen solchermassen substituiret, daß im Fall diese ohne männliche Erben ausgehen würden, alsdann Eine, nemlich, in Kraft der im Codicill gegebenen weiteren Erläuterung, die Aeltiste ermeldter Seiner Töchtern in die Königreiche und Lande eintreten solle, immassen solches in der Gründlichen Ausführung ohnwiderstreblich dargethan worden. (a.)

(a.) Absatz III. tot.

Es setzet Kayser Ferdinand gleich Eingangs in seiner letzten Willens-Verordnung nebst seinen Herren Söhnen seine Erz-Herzogliche Töchter nahmentlich ein, auf die benannte Fälle nach seinem Absterben Land und Leute zu erben, und zu regiren; Er ordnet ferner, daß in denen Königreichen Ungarn und Böheim unter Seinen Herren Söhnen der ältiste; nach dessen Absterben ohne Leibs-Erben (vermög des W. Hofes selbstigen Eingeständnüß) Männlichen Stammes der Zweyt-gebohrne, und so ferner in die Erb-Folge eintreten sollen. Nachdeme hierauf bey Gelegenheit des un-

ter Seinen Hrn. Söhnen zu beobachten anbefohlenen guten Regiments, wegen des Wittums, und Ausstattung deren Erz-Herzoglichen Frauen Töchtern verschiedenes angeordnet, und insonderheit dieses verfüget worden; daß Seine Frauen Töchter sich alleinig gegen Seine Herren Söhne, und deren Männliche Nachkommen, ihrer Erb-Rechten zu verziehen hätten, so fahret Selbiger im Zusammenhang der unter seinen Herren Söhnen geordneten Substitution weiter fort: Wann sich aber begeben würde, daß Seine Gemahlin und Söhne alle ohne ehelige Leibs-Erben mit Tod abgiengen, alsdann Eine seiner verlassenen Töchtern die Königreiche Ungarn und Böheim als rechte Erbin besitzen, und inhaben sollte.

Daß nun die Substitutio allhier nicht auf den Abgang deren eheligen Leibs-Erben ohne Unterscheid, oder in dem allgemeinen Begrif dieser Worten, sondern auf Abgang des Männlichen Stammes geschehen, somit die Worte ehelige Leibs-Erben in gegenwärtiger Stelle allein Männliche Leibs-Erben andeuten, zeiget

Erstens der Zusammenhang mit der unter denen Herren Söhnen gemachten Substitution klärlich, angesehen alldorten eben diese Worte gebraucht werden, und dannoch ohnabneinlichen nur Männliche Erben verstanden werden.

Zwey-

Zweytens der Wienerische Hof in dem Responso ad bina Scripta Oratoris Hispani p.22. §. 11. allwo Er diese nemliche im Codicill widerholte Worte in Latein übersetzt, dieselbige allein auf die männliche Erben ausdeutet: Firmo quidem stare talo, filias in Regna Hungariæ & Bohemiæ succedere, declaratione tamen opus esse, quam per Codicillum hunc addere voluerit: Nempe si mascula ejus proles deficeret, tunc utrumque Regnum Hungariæ & Bohemiæ &c. Ferner und

Drittens Kayser Ferdinand nur wenige Zeilen vor dieser Testaments-Stelle verordnet, daß die Ertz-Hertzogliche Frauen Töchter sich alleinig gegen ihre Herren Brüdere und deren Männliche Erben zu verziehen hätten; Wovon doch nach der Erklärung des Wienerischen Hofs anitzo plat das Gegentheil verfügt, und die Töchter in der That auch gegen die Weibliche Nachkommen ihrer Herren Brüdern für verziehen geachtet werden müsten; dergleichen unförmliche Widersprüche ohnmöglich zugegeben werden können, wo die Auskunft, wahre Meynung, Sinn, und Verstand sich aus dem Testament von selbsten ergiebt, und gleichsam in die Augen fallt.

Viertens der Herr Testator in eben dieser Stelle allen Zweifel hebt; Dann nachdeme solcher in dem Königreich Ungarn aus oben angeführten Beweg-Ursachen seinen Herren Söhnen Eine seiner Ertz-Hertzoglichen

 chen

chen Frauen Töchtern frey und ohngehindert substituiret, in Ansehung aber des Königreichs Böheim wegen des von Ihme ausgestellten Reverses einen Anstand gehabt, als hat Er solchen aus der güldenen Bulle Kayser Carl des IV. de Anno 1348. gehoben; und, weilen darinnen enthalten, daß nach Abgang des Männlichen Stammes die Königliche Töchter des Königreichs fähig seyn, die Stände ermahnet, auf solchen sich begebenden Fall Eine seiner Töchter, und sonst keinen andern Herrn anzunehmen. Muß und soll also auf diesen Fall, das ist, auf Abgang des Männlichen Stammes Eine Tochter Ferdinandi in die Regirung und Erbschaft eintreten, so kann ja ohnmöglich auf eben diesen Fall eine andere Weibliche Erbin oder Nachkommen selbige zugleich besitzen und sich zueignen.

Welcher Wort Verstand fünftens ferner bestärket wird, daß gleich drauf, wo von der Erb-Folge in die Oesterreichische Erb-Lande die Rede ist, durch die Worte: Ob sich dann zutrüge, daß die Kayserliche Majestät .... auch ohne Männliche Leibs-Erben abstürben rc. sonderlich durch die particulam auch, klar angedeutet worden, daß im vorhergehenden nur von Männlichen Leibs-Erben die Rede gewesen.

Kein Mathematischer Beweis kann ja klärer seyn, als eben der allhier erwiesene wahre Verstand deren Worten Ehelige Leibs-Erben; daß selbige nur auf Männliche Leibs-Erben gedeutet werden möge, kan mit Bestand und Vernunft niemand laugnen; Gestalten dann der gegnerische Schriften-Steller wider keinen einzigen dieser Beweiß-Gründen das mindeste, so von einiger Erheblichkeit wäre, beygebracht, wie man alle ohnpartheysche Welt urtheilen lassen, im übrigen aber sich auf die Gründliche Ausführung bezogen haben will;

In dem Codicill werden die Worte des Testaments bloß wiederholet, mit dem Zusatz, daß die indeterminatè unter dem Wort Eine beruffene Erb-Tochter näher bestimmet, und daß solche die ältiste seyn solle, verordnet, folglich das Testament in so weit erläutert wird; Da nun der Wienerische Hof die Worte Ehelige Leibs-Erben in oben angezogenem Responso ad bina Scripta selbsten nur ad masculos deutet; (a) so ist nicht abzusehen, aus was Ursachen eben diese Worte im Testament, und zwar an eben der hier wiederholten Stelle, eine andere Bedeutung haben sollen.

(a) vide sup. p. 49.

Mann sollte sich demnach doch endlichen begreifen, und denen Billigkeits-Reguln Gehör geben, damit man nicht noch weiter von einem Widerspruch in den andern verfalle, und sich nur immer mehr verwickle.

Ist es nun klar und ausgemacht, daß Kayser Ferdinand der I. nach Abgang seiner Herren Söhnen Männlicher Leibs-Erben nicht deren Weiblichen Descendenten, sondern seine eigene Erz-Herzogliche Töchter zur Erb-Folge beruffen, und denenselben wahrhaft substituiret hat; so ergiebet sich die in dem Testament und Codicill verordnete Erb-Folge von selbsten. Daß nemlich in allen seinen Königreichen und Landen ein durchgängiges Recht der Erst-Geburt solcher gestalten beobachtet werden solle, daß seine Söhne, und deren Männliche Erben mit beobachtetem Vorzug des Alters und Linien, nach diesen seine Erz-Herzogl. Töchter und deren Erben mit eben mäßigem Vorzug des Alters und Linie in die Erbschaft und Regirung eintreten sollen; mithin aller und jeder, so Männlich- als Weiblicher Linien Männliche Erben und Nachkommen in denen ersteren Stamm-Häuptern ohnzweifelhaft beruffen worden; und ist es

Folglich ein leeres Vorgeben, wann der Wienerische Hof behaupten will, die Substitutio seye nur auf die Personen gerichtet gewesen, und mit selbigen gänzlich erloschen. Das Gegentheil ist in der Gründlichen Ausführung aus denen gemeinen Rechten, aus dem klaren Verstand des Testaments, nicht minder aus denen Ehe-Verträgen und Verzichten zu gnügen erwiesen worden, und lassen sonderlich diese letztere nicht den mindesten begründeten Zweifel übrig.

Die

Die in dem Codicill befindliche Clausul: **Welche der Zeit im Leben seyn würde**, stehet der behaupteten Erbfolgs-Ordnung und denen auf die Descendenten der Aeltesten Erz-Herzogl. Frauen Tochter verstammten Erb-Rechten eben wenig im Wege, und hat man sich damit nicht aufzuhalten; in Betracht der Verstand dieser Worten aus denen sonderen Umständen (a.), und kurz vorher errichteten bündigen Verträgen zu Genügen erörtert, und daß solche in Wahrheit nichts anders besagen wollen, als welche selbiger Zeit existiren, und in ihrer Person, oder verlassenden Lehns- und Succesions-fähigen Erben im Leben seyn würde, sattsam dargethan worden. Der nicht lange Jahr vorher erfolgte Tods-Fall der ältisten Erz-Herzogin Königin Elisabeth ohne Leibs-Erben; die Möglichkeit eines gleichen Zufalls; die denen wahrhaft ältisten Erb-Töchtern überhaupt zugedachte Vorzüglichkeiten erforderten diese Beschrankungs-Clausul. Dadurch daß allhier nur der primus Stipes Lineæ fœmininæ beruffen worden, werden die Erben oder Nachkommen eben so wenig ausgeschlossen, als dadurch, daß in der güldenen Bull Cap. VII. nur denen Fratribus senioribus Electorum, filios in minorenni ætate constitutos relinquentium ceu primis in ordine die Vormundschaft auf-

(a.) Gründliche Ausführung. Absatz III. §. 50. seq.

aufgetragen worden, bey derer Ermanglung die Agnati remotiores für ausgeschlossen zu achten.

Der Wienerische Hof begreifet solches gar wohl; er nimmt deßhalben seine Zuflucht zu einer vorgeblichen Testaments-Abänderung; Es solle nemlich K. **Ferdinand** Anno 1554. diese seine letzten Willens Disposition aufgehoben, und Statt derselben ein ander Testament errichtet haben; und deßhalben weder das Testament von Anno 1543. noch der Codicill von Anno 1547. ferner bestehen, oder zu Behuf deren Chur-Bayerischen Rechten angeführt werden können. Wahr ist es, daß der gegnerische Schriften-Steller den Beweis davon erst in dem angekündigten grösseren Werk zu geben sich anheischig gemacht; Allein man hat aber auch erhebliche Ursache zu glauben, daß Er solchen wohl weiter hinaus verschieben, und sehr lange schuldig bleiben werde;

Anerwogen in der Disposition von Anno 1554. von einiger Aufhebung des von ihme Anno 1543. errichteten Testaments, und demselben Anno 1547. angefügten Codicills nicht das mindeste anzutreffen. Kayser **Ferdinand** hatte in seinem Testament eine Verordnung gemacht, wie es unter seinen Söhnen in Ansehung der gemeinschaftlichen Regirung derer Erz-Herzog-

zoglich-Oesterreichischen Landen zuhalten, sonderlich aber dieses verfügt, daß vor erreichten vogtbaren Jahren des Jüngsten Erz-Herzogen Carls keine Theilung unter ihnen vorgenommen werden sollte. Diesen Punct nun abzuändern, und in der anderweiten Erklärung die Länder-Theilung unter Seinen Herren Söhnen selbsten vorzunehmen, und einem jeden seine Portion, oder Länder auszuzeichnen, hat Er für räthlich erachtet; hierinnen und in einigen anderen von neuen verordneten Legaten bestehet hauptsächlich die Erklärung, oder fernerweite Codicillarische Verordnung Ferdinandi I. de Anno 1554. Von einer Abänderung des ehevor aufgerichteten Testaments oder Codicills, ist außer denen obberührten Puncten ein tiefes Stillschweigen; und erhellet vielmehr aus dem Eingang sothaner Erklärung, daß Er sein Testament in dem übrigen Inhalt vest und aufrecht belassen wollen. Der Verfasser der Vorläufigen Beantwortung darf nur den Eingang des Anno 1543. errichteten Testaments, wo die erstere letzten Willens-Verordnung von Anno 1532. aufgehoben wird, durchlesen, um zu ersehen, mit was nachdrücklichen Worten K. Ferdinand seine letzten Willens Dispositionen aufzuheben pflegen: Also, (heist es)

daß angeregtes Unsers hievoriges Testament von Unkräften und Unwürden seyn, und gänzlich nicht gelten noch würken, sondern diesem Unserm Neuen Testament = = = nachgelebt werden solle. Dergleichen Ausdrückung in der letztern Erklärung gar nicht anzutreffen.

Zu deme so hat ja der Wienerische Hof den rechtlichen Bestand so wohl des Testaments als Codicills vielfältig anerkannt, und noch letztlich in oft angerechtem Responso ad bina Scripta, zum Haupt-Grund deren darinnen zu erweisen vorgenommener Sätzen gelegt; das Testament und Codicill machen die Haupt-Beylagen aus; man ziehet solche auf allen Blättern an (a.); indeme man die von Philippo III. König in Spanien, Anno 1617. gemachte Anforderungen widerlegen, und daß solche ohngegründet gewesen, auch die Erb-Rechte K. Ferdinandens anerkennet worden, darthun will, so heist es in angeführtem Responso, p.30: Quod ipsum (Ferdinandi scilicet II.) jus tantò minus in dubium vocari poterat, quo clarior hac quoque de re est testamentaria Ferdinandi I. cum præscitu Fratris Imperatoris condita dispositio, vigore cujus Carolus Ferdinandi II. Pater ejúsque descendentes masculi omnibus à Testatore descendentibus disertissimis verbis præferuntur.

(a.) p. 21. §. p. 29. §. 11.

Ein

Ein Testament und Codicill für statthaft erkennen, daraus seine Rechte herleiten, und als ein Beweiß-Instrument in öfentlichen Schriften an- und beylegen; und kurz darauf eben dieses Testament in einer andern Schrift für ohngültig, cassirt, und aufgehoben ausgeben, sind ja offenbare Widersprüche, worab auch so gar die jenige, so dem Wienerischen Hof sonsten nicht abgeneigt sind, einen Abscheu tragen müßen.

Ad III. Neben-Ausflüchte des W. H. in Ansehung der Ehe-Verträgen und Verzichten.

Weilen in dem Anno 1546. errichteten Ehe-Vertrag und demselben einstimmigen Verzicht der Durchlauchtigsten Frauen Erz-Herzogin Königin Anna Nach- und Erbfolgs-Rechte in die Königreiche Ungarn und Böheim samt denen übrigen Oesterreichischen Erb-Landen auf Erlöschung des Oesterreichischen Manns-Stammes mit allzudeutlichen und ausdrücklichen Worten vorbehalten, und auf die mit Herzog Albrechten dem V. aus Bayern erzielende Erben ganz ohnlaugbar gedeutet werden; einfolglich der Wienerische Hof dawider nicht das mindeste einzuwenden vermag, so verfallt solcher abermahlen auf Neben-Ausflüchte; Es solle nemlich, oberinnerter Massen, in diesen Verträgen nichts enthalten seyn, so dem Durchlauchtigsten Chur-Hauße Bayern etwas sonderes beylegete; vor und nach Ferdinandi I. Zeiten würden sich eben dergleichen Ehe-Verträge und Verzichte vorfinden; und wären insonder-

heit die von Chur-Fürsten Maximilian und der Durchlauchtigsten Erz-Herzogin Maria Anna, ältisten Frauen Tochter K. Ferdinandens des Zweyten, von Chur-Fürst Maximilian Emanuel und der Durchlauchtigsten Erz-Herzogin Maria Antonia, ältisten Frauen Tochter Kayser Leopoldens einerley mit denenjenigen, worinnen itzo das Durchlauchtigste Chur-Hauß Bayern Seine Erb-Rechte gründete; Hätten nun die ältere Ehe-Verträge vim pacti successorii, aut renuntiatæ hereditatis reservativi gehabt, und dem Chur-Hauße Bayern ein vollkommenes Recht zugelegt, so wäre ja nicht begreiflich, wie die von Herzog Albrechten und Anna abstammende Chur-Fürsten Maximilian und Maximilian Emanuel zu geben können, daß sich Dero Gemahlinnen auf Abgang des Oesterreichischen Manns-Stammes ein Erb-Recht vorbehalten, welches auf solchen Fall nicht Demselben, sondern ihnen Chur-Fürsten und Herzogen in Bayern als Nachkommen der ältisten Ferdinandischen Frauen Tochtern Anna zu und heimfallen müßen.

Werden abgeleinet.

Ob der Ehe-Vertrag und Verzicht der ältisten Erb-Tochter K. Ferdinandens des Ersten nach der in dem Durchlauchtigsten Erz-Hauße gebräuchlichen Form aufgesetzt oder verfasset worden; will man Chur-Bayerischer Seiten Kürze halber nicht untersuchen; obgleich

gleich nicht schwer fällen würde, viele Ehe-Verträge und Verzichten deren Erz-Herzoglichen Frauen Töchtern vorzulegen, worinnen dergleichen nachdrückliche Vorbehaltungs-Formuln bey weiten nicht anzutreffen. Es kommet allhier nicht darauf an, ob die Ehe-Verträge und Verzicht deren übrigen Erz-Herzoglichen Töchtern gleich lautend seyen, oder nicht, sondern

Ob 1tens vor denen Zeiten des gemeinen Stamm-Vaters K. Ferdinandens des Ersten sich eine ältere Erb-Tochter vorfinde, die, wie die ältiste Erz-Herzogl. Tochter Ferdinandi I. auf Abgang des Männlichen Stammes im Väterlichen Testament zum wahren Erben eingesetzt: dieses ihr Erb-Recht würcklich erlangt: im Ehe-Vertrag und Verzicht ausdrücklich vorbehalten: auf ihre Lehns- und Successions-fähige Erben verstammt: noch auch sonsten sich dessen auf einigerley Weise begeben habe?

2tens Ob alle Erz-Herzogliche Töchter K. Ferdinandens ohne Unterschied des Alters ein gleiches Recht bekommen; und nicht vielmehr unter denenselben, so wie unter denen Söhnen, das Recht der Erst-Geburt eingeführt, und nur Eine, nemlich laut des Codicills die ältiste, zur Nach- und Erb-Folge beruffen worden; folglich, so lange von dieser Aeltisten Successions-fähige Erben existiren würden, die jüngere Töchter

und deren Erben sich zur Erbschaft keine Hoffnung zu machen haben? So dann

3tens Ob dadurch, daß deren nachfolgenden Erz-Herzoglichen Frauen Töchtern Ehe-Verträge und Verzichte eben wie derer Ferdinandischen, verfasset, diesen an ihren habenden weit älteren Rechten im mindesten præjudiciret worden, und ob nicht vielmehr alle diese neuere Reservationes: salvis anterioribus juribus testamento & pacto legitimè quæsitis zu verstehen, oder nur auf die neue Errungschaften, und mit der ältern Erbschaft nichts gemein habenden Acquisitionen zu deuten seyen?

Vermag der Wienerische Hof alles dieses durch ohntrügliche Documenta und Urkunden nicht zu erweisen, und klar darzuthun: Ist das Recht der Erst-Geburt unter K. Ferdinandi I. Erz-Herzoglichen Töchtern ohnabneinlichen, so wie unter denen Söhnen, vestgestellt: auch deren Rechten durch jüngere Ehe-Verträge und Verzichte ganz gewiß nicht præjudiciret worden, so fallen ja des gegnerischen Schriften-Stellers ohne Noth angehäufte ohnnöthige Beylagen auf einmahl hinweg; und muß das darauf gesetzte Luft-Gebäude als wie ein Nebel beym heitern Sonnen Licht verschwinden.

Vermeynet der W.H. etwa solches dadurch zu erzwingen, daß K. Ferdinand, indeme Er Se. Erz-Herzogliche

che Tochter Königin Anna an Herzog Albrechten aus Bayern verheuratet, dabey kein sonderes Absehen auf das Durchlauchtigste Hauß gehabt, und durch diese Seine Frau Tochter demselben die Erb-Folge in die Königreiche Ungarn und Böheim samt denen übrigen Oesterreichischen Erb-Landen nicht mehr als anderen seinen Herren Töchter-Männern versichern wollen; so thut ja solches eines Theils nichts zur Sache, nachdeme doch einmahl ohnlaugbar und wahr ist, daß die an erwehnten Herzog Albrechten verheuratete Erz-Herzogin Königin Anna, Kayser Ferdinandens I. ältiste Tochter gewesen, welcher vermög denen Testamentlichen Verordnungen nach Abgang des Oesterreichischen Männlichen Stammes die Väterliche Königreiche und Lande zufallen müßen. Anderen Theils beruhet sothanes Vorgeben in Unwahrheit, wie wohl Niemand, so nicht mit Vorurtheil eingenommen, in Zweifel ziehen wird. Die in dem erstern Ehe-Vertrag de Anno 1535. befindliche Clausuln: die Sorgfallt, in dem Testament von Anno 1543. nicht die ältiste Seiner Frauen Töchtern (als welche damahlen noch die Königin Elisabeth ware) sondern ohnbestimmter Eine, Seinen Herren Söhnen zu substituiren; damit Er freye Hände behalten mögte, dieses sein Testament zu Besten der an Herzog Albrechten

 an-

antrauenden Erz-Herzogin zu erläutern, und ferner zu erklären; Die ohnverweilte Vollenziehung der Ehe-Verlöbnüß mit der Durchlauchtigsten Erz-Herzogin Königin Anna, nachdeme selbige durch Absterben ihrer ältern Schwester Königin Elisabeth ohne Kinder, die ältiste Erb-Tochter worden: Die kurz darauf im Codicill gemachte Erklärung, daß die im Testament benannte Eine die ältiste Seiner Frauen Töchtern seyn solle, alles dieses sind solche Umstände, die gewißlich eine vorzügliche Lieb für Herzog Albrechten, und ein heftiges Verlangen, durch diese Heurat dem Durchlauchtigsten Hauße Bayern auf Abgang des Oesterreichischen Mann-Stammes die Erb-Folge zu versichern, an Tage legen. Welche seine Absicht Er dann auch in der That erlangt; indeme allen Nachkommen Herzog Albrechtens ein wahres Erb- und Anwarts-Recht auf sothane Königreiche und Lande zugewachsen ist; Dessen ohngeachtet mogten beyde Chur-Fürsten Maximilian der I. und II. wohl zu geben, daß Dero Durchlauchtigste Frauen Gemahlinnen sich auf Abgang des Oesterreichis. Manns-Stammes ihre Rechte vorbehielten, sintemahlen solches in keinem andern als dem hieroben erläuterten Verstand geschehen ist: nemlich daß der wahren seniori Filiæ des Durchlauchtigsten Erz-Haußes in denen Privilegiis selbsten gegründete Rechte unbekränkter verblieben.

Kei-

Keines von allen diesen Privilegiis und Freyheiten des Durchlauchtigsten Erz-Herzogl. Haußes führet die in der Pragmatischen Sanction vestgesetzte Erb-Folgs-Ordnung im Munde; wohl aber, daß die Filia Senior serenis. Domûs auf Abgang des Männlichen Stammes in die Erb-Folge eintreten, und die Erz-Herzogliche Lande besitzen solle; Daß aber diese Filia Senior die ältiste Tochter des ultimi Possessoris seyn solle, besagen weder das Privilegium Friderici II., noch Caroli V. oder einige andere derenselben Bestättigung; und ist sothane Deutung auf die ältiste Erz-Herzogl. Tochter des letztern Possessoris ein neuere Hirn-Geburt des Wienerischen Hofes, um Seiner Pragmatischen Sanction einigen Schein zu geben; Der wahre Verstand und Meynung sothaner Privilegiorum, und daß solche nicht der Durchlauchtigsten Frauen Groß-Herzogin, sondern vielmehr des Durchlauchtigsten Chur-Haußes Bayern Erb-Rechte bestättigen, ist in der Gründlichen Ausführung hinlänglichen dargethan worden.

Privilegia S. Domûs stehen denen Chur-Bayerisch. Rechten nicht im Wege.

Es will zwar der gegnerische Schriften-Steller vorgeben; man habe Chur-Bayerischer Seiten das Privilegium Friderici verfälscht, und anstatt ad cujus etiam Seniorem Filium: ad cujus etiam Seniorem Filiam gesetzet, und hierauf die disseitige Rechts-Ansprüche hauptsächlich gebauet, welche also von selbsten zerfallen müsten:

 Allein

Allein ob es in besagter Stelle nicht Filiam (wie das im Chur-Bayerischen Archiv allstündlich vorzeigende Original-Diploma mit sich bringt) statt Filium heissen müße, will man einen jeden aus dem Zusammenhang derer in besagter Stelle des Privilegii vorfindlichen Worten beurtheilen lassen: Inter Duces Austriæ, (heist es) qui senior fuerit, Dominium habeat dictæ terræ, ad cujus etiam seniorem Filiam Dominium jure hereditatis deducatur, ità tamen, quod ab ejusdem sanguinis stipite non recedat. Würde man hier statt Filiam Filium lesen, so wäre ja die letztere Einschränkung: ità tamen &c. überflüßig, und hätte keinen Sinn noch Verstand: da im Gegentheil, wann es Filiam heißet, der Wort-Verstand klar darliegt: daß nemlich die Töchter die Männliche Collateral-Stamm- und Geschlechts-Linien nicht ausschliessen sollen.

An einige Verfälschung oder Abänderung dieses Worts, und daraus ziehenden Vortheil ist um so weniger gedacht worden, als allenfalls Seiner Chur-Fürstl. Durchlaucht gleichgültig seyn kann, ob man Filium, oder Filiam setzen wolle; nachdeme in denen kurz vorhergehenden Worten: Et si, quod DEUS avertat, Dux Austriæ sinè herede Filio decederet,

idem

idem Ducatus ad Seniorem Filiam, quam reliquerit, devolvatur, es nach des Wienerischen Hofes selbstigen Eingeständnüß Filiam heißen muß: folglich man schon hieraus genugsam erwiesen hat, daß nach Abgang des Oesterreichischen Manns-Stammes die wahre Senior Filia Ducis Senioris & primi acquirentis, und nicht des ultimi in die Erz-Herzogliche Lande succediren müße.

Hierinnen bestehet nun das vorgebliche grosse Falsum, welches Chur-Bayerischer Seiten begangen, und worauf Seiner Chur-Fürstl. Durchlaucht ganzer Anforderungs-Plan gebauet worden seyn solle? wo doch in Wahrheit an einige Abänderung nirgends gedacht, noch eine einzige Folge daraus gezogen worden.

Das übrige, so wider die gegenseitige Vorläufige Beantwortung ferner zu erinnern wäre, will man in die weitläuftigere Anmerkungen verschoben haben; nur dieses schließlichen bemerkende, daß, indeme Seine Chur-Fürstliche Durchlaucht nothdringlichst zu denen Waffen geschritten, es nicht auf eine Bekränkung oder Umsturz des Reichs und derer Ständen Freyheit; nicht auf die Aufhebung des Gleich-Gewichts von Europa, wie der Wienerische Hof vorgiebt, sondern um Erhaltung Seiner vornehmsten Hauß-Rechten, und

um die Eroberung solcher Königreichen und Länder zu thun ist, welche Seiner Chur-Fürstl. Durchlaucht und Dero Hohen Chur-Hauß nach allen Rechten zu- und anheim gefallen sind.

Höchst-ermeldt-Seine Chur-Fürstl. Durchlaucht setzen demnach das veste Vertrauen auf GOtt, Er werde, so wie bishero, also noch fürterhin Dero Waffen solcher Gestalten seegnen, daß Höchst-Selbige zu dem Ihrigen gelangen, und das werthiste Teutsche Vaterland baldigst in den erwünschten Ruhe-Stand hergestellt werden möge; um welchen zu erhalten und ohnverbrüchlich zu bevestigen Se. Chur-Fürstl. Durchlaucht mit Dero Hohen Bunds-Verwandten alle Kräften anwenden, auch um sich mit der Durchlauchtigsten Frauen Groß-Herzogin, als für Dero Hohe Person Höchst-Selbe alle wahre aufrichtige Lieb und Hochachtung hegen, in der Güte zu setzen, annehmliche, und mit sammtlichen Hohen Bunds-Verwandten gemeinschaftlich concertirende Mittel und Wege niemahlen ausschlagen werden.